

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 93/15/EWG (Explosivstoff-Richtlinie) stellt das innergemeinschaftliche Verbringen unter Genehmigungsvorbehalt. Die Genehmigung wurde bisher formlos erteilt. Mit Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für das innergemeinschaftliche Verbringen von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43 vom 24. April 2004) wurde nunmehr ein einheitliches Verbringensdokument bekannt gegeben, das Sicherheitsmerkmale zum Schutz vor Fälschungen aufweisen soll.

Unklare Formulierungen in der Richtlinie 93/15/EWG führten in der Vergangenheit dazu, dass pyrotechnische Sätze in Deutschland als nicht der Richtlinie, sondern ausschließlich der nationalen Rechtsetzung unterliegend betrachtet wurden. Mit der Richtlinie 2004/57/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Definition pyrotechnischer Gegenstände und bestimmter Munition für die Zwecke der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EU Nr. L 127 S. 73 vom 29. April 2004) besteht nun Klarheit, dass pyrotechnische Sätze der Richtlinie 93/15/EWG und damit europäischem Recht unterfallen.

Mit dem Gesetz sollen die Kommissionsentscheidung 2004/388/EG und die Richtlinie 2004/57/EG in deutsches Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollen die sprengstoffrechtlichen Bestimmungen für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung an die des Waffenrechts angeglichen werden.

Nachdem in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass Erlaubnisbehörden erst im Rahmen einer Regelüberprüfung Kenntnis von Wohnsitzwechsel oder Tod eines Erlaubnisinhabers erlangten, soll durch Meldung der erstmaligen Erlaubniserteilung und des Wegfalls der Erlaubnis an die Meldebehörden und deren Rückmeldung von Namensänderung, Umzug oder Tod des Erlaubnisinhabers sichergestellt werden, dass Überprüfungen weiterhin erfolgen können und insbesondere beim Tod des Erlaubnisinhabers noch vorhandene explosionsgefährliche Stoffe gesichert werden können.

B. Lösung

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden die für pyrotechnische Sätze und pyrotechnische Gegenstände maßgeblichen Bestimmungen im Sprengstoff-

gesetz und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz angepasst. Zudem wird die Verwendung des Verbringensdokuments und dessen Aufbewahrung zum Zwecke der Dokumentation vorgeschrieben.

Als Folge der geänderten Bestimmungen zur Überprüfung von Zuverlässigkeit und körperlicher Eignung sowie zur Datenübermittlung werden Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes, der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie des Melderechtsrahmengesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes führen zu keiner wesentlichen Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und bei den Ländern. Die bisherige nationale Zulassung pyrotechnische Sätze wird durch die EG-Baumusterprüfung ersetzt. Zuständig bleibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Die auf Antrag eines Zulassungsinhabers mögliche Ersetzung einer bisherigen nationalen Zulassung durch eine EG-Konformitätsbewertung erfolgt mit dem vorhandenen Personal, bei Bedarf im Rahmen einer Schwerpunktsetzung. Gleiches gilt für die Erteilung von Verbringensgenehmigungen für das grenzüberschreitende Verbringen pyrotechnischer Sätze. Ein Personalmehrbedarf für die von den Ländern geforderte Anpassung der Zuverlässigkeitsprüfung an die des Waffenrechts haben diese nicht geltend gemacht. In diesem Zusammenhang in einigen Bereichen erforderliche Investitionsaufwendungen bei den Vollzugsbehörden der Länder sind von der Organisationsstruktur und technischen Ausstattung der Verwaltung abhängig und daher nicht zu spezifizieren. Sie werden mittelfristig Kostenneutralität oder Reduzierung der Kosten nach sich ziehen.

Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden insoweit betroffen, als ihnen landesrechtlich sprengstoffrechtliche Vollzugsaufgaben zugewiesen sind. Dies ist in den Ländern in unterschiedlichem Umfang der Fall. Eine Verlagerung von Aufgaben auf die Gemeinden geht jedoch einher mit dem Wegfall entsprechender Aufgaben bei der Landesverwaltung.

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Bestimmungen für die Prüfung pyrotechnischer Sätze führt zu keiner wesentlichen Kostenbelastung für die Wirtschaft, da das bisherige nationale Zulassungsverfahren durch das der EG-Baumusterprüfung ersetzt wird und diese für den Fall des Verbringens in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits durchgeführt sein musste. Zusätzliche Kosten für die Prüfung können nur dort entstehen, wo pyrotechnische Sätze als Vorprodukt für die Herstellung anderer der EG-Baumusterprüfung oder einem nationalen Zulassungsverfahren unterliegender Produkte in Verkehr gebracht werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sowie auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Die europarechtlich gebotene Einführung eines mit Sicherheitsmerkmalen versehenen harmonisierten Verbringensdokuments für Explosivstoffe sowie die

Einbeziehung der pyrotechnischen Sätze in die Bestimmungen für das grenzüberschreitende Verbringen wird zu Mehrkosten beim Verbringen nach Deutschland führen, die beim wiederholten gewerblichen Verbringen gering, beim einmaligen Verbringen kleiner Mengen jedoch nicht unerheblich sein werden. Die Mehrkosten sind abhängig von den Kosten des erstmals erstellten und nur in kleiner Auflage benötigten Vordrucks. Eine vorläufige Kostenschätzung der Bundesdruckerei lässt Kosten von etwa 3 Euro pro Vordrucksatz erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 2. März 2005

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes
und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 808. Sitzung am 18. Februar 2005 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengÄndG)^{*)} ^{)}**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sprengstoffgesetzes**

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. pyrotechnische Sätze, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist,“.

bb) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Explosivstoffen“ die Wörter „oder pyrotechnischen Sätzen“ eingefügt.

cc) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Das Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 für die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für

1. pyrotechnische Gegenstände,

^{*)} Mit diesem Gesetz wird die Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, berichtigt im ABl. EG Nr. L 79 S. 34 vom 7. April 1995), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 284 S. 1 vom 31. Oktober 2003), in deutsches Recht abgeschlossen. Zugleich werden die Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für das Innergemeinschaftliche Verbringen von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43 vom 24. April 2004) und die Richtlinie 2004/57/EG der Kommission vom 23. April 2004 zur Definition pyrotechnischer Gegenstände und bestimmter Munition für die Zwecke der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in deutsches Recht (ABl. EU Nr. L 127 S. 73 vom 29. April 2004) umgesetzt.

^{**)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Anzündmittel.

Den pyrotechnischen Gegenständen stehen bei der Anwendung des Gesetzes die Anzündmittel gleich.“

b) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt und in Nummer 1 nach den Wörtern „pyrotechnische Sätze“ ein Komma und die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „das Gesetz gilt jedoch“ die Wörter „für den Erwerb und Besitz auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz selbst wiedergeladener Munition“ und nach den Wörtern „für das Aufbewahren“ die Wörter „von pyrotechnischer Munition und“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder pyrotechnischer Satz“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a angefügt:

„1a. sind pyrotechnische Sätze explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die zur Verwendung in pyrotechnischen Gegenständen oder zur Erzeugung pyrotechnischer Effekte bestimmt sind,“.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Stoffgemische“ die Wörter „(pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver)“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Sätzen und“ gestrichen.

dd) Folgender Satz 2 wird ausgerückt angefügt:

„Die in Anlage IV zu diesem Gesetz benannten Gegenstände sind pyrotechnische Gegenstände, sofern sie nicht durch Entscheidung einer für die Durchführung der EG-Baumusterprüfung nach Anhang II der Richtlinie 93/15/EWG benannten Stelle der EG-Baumusterprüfung für Explosivstoffe unterworfen worden sind.“

b) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Nummer 1 Buchstabe b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:

„das Verbringen umfasst auch die Empfangnahme und das Überlassen durch den Verbringer.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
5. § 5a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. des Verbringens im Geltungsbereich des Gesetzes zwischen unterschiedlichen Betriebsstätten auf Antrag des Herstellers oder seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten.“
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ ergänzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a und Buchstabe c werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „pyrotechnischen Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:
- „g) dass für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Einzelfällen eine eingeschränkte Fachkunde ausreichend ist,“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zur Festlegung sicherheitstechnischer Anforderungen und sonstiger Voraussetzungen des Konformitätsnachweises nach § 5a kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf harmonisierte Normen verwiesen werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „körperliche“ durch das Wort „persönliche“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Behörde hat Erlaubnisinhaber in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu überprüfen.“
8. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8c eingefügt:
- „§ 8a
Zuverlässigkeit
- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,
1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
- a) wegen eines Verbrechens oder
- b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
- a) explosionsgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- b) mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren werden,
- c) explosionsgefährliche Stoffe Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,
1. die
- a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
- c) wegen einer Straftat nach diesem Gesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. die Mitglied
- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die
- a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- b) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige

Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren,
5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze oder gegen Vorschriften des Arbeitsschutz-, Chemikalien-, Gefahrgut-, Immissionsschutz- oder Bergrechts verstoßen haben.

(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden sind.

(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Auskunft aus dem Erziehungsregister und im gewerblichen Bereich auch die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde zu Absatz 2 Nr. 2 und 3, sofern die Erlaubnis oder der Befähigungsschein im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des § 7 benötigt wird.

Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden.

§ 8b

Persönliche Eignung, Begutachtung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die persönliche Eignung schließt die körperliche Eignung ein. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an von der betroffenen Person beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der Person unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung aufzugeben, dass sie sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf eigene Kosten einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat. In der Anordnung ist die Person darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Verweigerung der Untersuchung oder nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens auf die Nichteignung schließen darf.

§ 8c

Pflichten des Gutachters

(1) Zwischen dem Gutachter und der betroffenen Person darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben oder im Zeitpunkt des Gutachtens bestehen. Der Gutachter hat dies in dem Gutachten zu bestätigen. Der Gutachter hat sich über die betroffene Person einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Er darf einen in den in Satz 1 genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharzt konsultieren.

(2) Das Gutachten muss das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 bestätigen und darüber Auskunft geben, ob die Person persönlich geeignet ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einführen“ jeweils das Wort „, durchführen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Einführer“ das Wort „, Durchführer“ und nach dem Wort „Einfuhr“ das Wort „, Durchfuhr“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen sowie für ihre Lagerung in verschlossenen Zolllagern (unter Zollmitverschluss) oder in Freizonen des Kontrolltyps I.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „oder des Befähigungsscheines nach § 20“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Wörter „, die Durchfuhr oder das Verbringen“ eingefügt.

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Wörter „, der Durchfuhr oder des Verbringens“ eingefügt.

10. Nach § 27 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen gilt auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 Abs. 3 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“
11. In § 32a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnischer Satz“ durch die Wörter „pyrotechnischer Gegenstand“ ersetzt.
12. In § 34 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
13. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.“
14. § 37 wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gebühren und Auslagen“.
 2. In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Kosten“ sowie die Klammern vor und nach den Wörtern „Gebühren und Auslagen“ gestrichen.
 3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In der Rechtsverordnung können ferner die Gebühren- und Auslagenbefreiung, die Gebühren- und Auslagengläubigerschaft, die Gebühren- und Auslagenschuldnerschaft, der Umfang der zu erhebenden Auslagen und die Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgebührengesetzes geregelt werden.“
15. Nach § 39 wird folgender neue § 39a eingefügt:
- „§ 39a
Datenübermittlung
an und von Meldebehörden
- (1) Die für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller/die Antragstellerin zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Behörde, wenn eine Person über keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. Ist eine Person am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Inhaber einer Erlaubnis, soll die Mitteilung binnen drei Jahren erfolgen.
- (2) Die Meldebehörden teilen den für die Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis zuständigen Behörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.
- (3) Auf Befähigungsscheine nach § 20 finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
16. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „einführt“ ein Komma und das Wort „durchführt“ und nach dem Wort „einführen“ ein Komma und das Wort „durchführen“ eingefügt.
17. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
 - b) In Nummer 11 werden nach den Wörtern „in Bezug auf“ die Wörter „nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zugelassene“ eingefügt.
18. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „pyrotechnischen Sätzen“ die Wörter „und Gegenständen“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:
„(2) Weicht die in einem bis zum 31. Dezember 2006 erlassenen Zulassungsbescheid erfolgte Zuordnung des pyrotechnischen Gegenstandes zu einer Klasse von der Klasse ab, der der Gegenstand bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zuzuordnen wäre oder wäre der Gegenstand auf Grund der ab dem 1. Januar 2007 geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulassungsfähig, so erlischt die Zulassung mit Ablauf des zwölften auf die Gesetzesänderung folgenden Monats, sofern nicht der Antragsteller die Abänderung des Bescheides und Zuordnung des Gegenstandes zu der anderen Klasse beantragt hat. Nach Zuordnung zu einer anderen Klasse oder Erlöschen der Zulassung ist die Verwendung bereits im Besitz des Endverwenders befindlicher Gegenstände durch diesen bis zum Ablauf von weiteren sechs Monaten zulässig.
(3) Weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden dürfen
a) am 31. Dezember 2002 berechtigt im Verkehr befindliche Explosivstoffe längstens bis zum 31. Dezember 2005,
b) nach einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes als Zwischenerzeugnisse von der Anwendung des Gesetzes freigestellte pyrotechnische Sätze längstens bis zum 31. Dezember 2006,
c) am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] auf Grund einer Zulassung nach § 5 dieses Gesetzes berechtigt im Verkehr befindliche pyrotechnische Sätze längstens bis zum 31. Dezember 2007.
(4) Ist für die Lagerung pyrotechnischer Munition am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Genehmigung nach § 17 erforderlich, ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung binnen drei Monaten zu stellen. Die Lagerung ist bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens weiterhin zulässig. Für die Aufbewahrung von pyrotechnischer Munition steht bis zum 31. Dezember 2007 die Transportklassifizierung nach den gefährgutrechtlichen Vorschriften der in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes geforderten Lagergruppenzuordnung gleich.“

19. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Übergangsvorschrift zu den §§ 8 bis 8b und 34

(1) § 34 Abs. 1 findet bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Rücknahme vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilter Erlaubnisse oder Befähigungsscheine die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und des § 8b Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

20. Die Anlage III wird durch folgende Anlagen III und IV ersetzt:

„Anlage III

Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Soweit nachfolgend Stoffen und Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich die 8. revidierte Fassung der „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/Rev.8 – United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer dient der Zuordnung der Stoffe oder Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Stoff oder Gegenstand. Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die Zuordnung.

1. a) Explosivstoffe und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 93/15/EWG

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Ammoniumnitrat , mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschl. jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes	0222
Ammoniumnitrat-Düngemittel , mit einer größeren Sensibilität als Ammoniumnitrat mit 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluss jedes anderen zugesetzten Stoffes	0223
Ammoniumperchlorat	0402
Ammoniumpikrat , trocken oder mit weniger als 10 Masse-% Wasser	0004
Anzündschnur (Sicherheitszündschnur)	0105
Anzündhütchen	0044, 0377, 0378
Bariumazid , trocken oder angefeuchtet mit weniger als 50 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0224
Bleiazid , angefeuchtet mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0129

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0130
Blitzlichtpulver	0094, 0305
Cyclotetramethylettranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser	0226
Cyclotetramethylettranitramin (Oktogen), (HMX), desensibilisiert	0484
Cyclotrimethylettranitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser	0072
Cyclotrimethylettranitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylettranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylettranitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylettranitramin (HMX), (Oktogen), desensibilisiert, mit mindestens 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	0391
Cyclotrimethylettranitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), desensibilisiert	0483
Deflagrierende Metallsalze aromatischer Nitroverbindungen, n. a. g.	0132
Diazodinitrophenol , angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0074
Diethylenglykoldinitrat , desensibilisiert, mit mindestens 25 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	0075
Dinitroglycoluril (DINGU)	0489
Dinitrophenol , trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0076
Dinitrophenolate der Alkalimetalle , trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0077
Dinitroresorcin , trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0078
Dinitrosobenzol	0406
Dipikrylsulfid , trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser	0401
Explosive Stoffe , n.a.g.	0473, 0475, 0477, 0479, 0480, 0481
Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin , angefeuchtet, mit mindestens 30 Masse-% Wasser	0113
Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), angefeuchtet, mit mindestens 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0114

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.	Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Harnstoffnitrat , trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0220	Oxynitrotriazol (ONTA)	0490
Hexanitrodiphenylamin (Dipikrylamin), (Hexyl)	0079	Pentaerythrittetranitrat (PETN), angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser, oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), desensibilisiert, mit mindestens 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	0150
Hexanitrostilben	0392	Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs	0411
Hexolit (Hexotol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0118	Pentolit , trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0151
Hexotonal , gegossen	0393	Perforationshohlladungsträger , geladen, für Erdölbohrlöcher, ohne Zündmittel	0124, 0494
Hohlladungen , gewerbliche, ohne Zündmittel	0059, 0439, 0440, 0441	Pulverrohmasse , angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser	0159
Kaliumsalze aromatischer Nitroverbindungen, explosiv	0158	Pulverrohmasse , angefeuchtet, mit nicht weniger als 17 Masse-% Alkohol	0433
Kartuschen für technische Zwecke	0275, 0276, 0323, 0381	Quecksilberfulminat , angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0135
Kartuschen , Erdölbohrloch	0277, 0278	Raketen , Leinenwurf	0238, 0240, 0453
Lockerungssprenggeräte mit Explosivstoff für Erdölbohrungen, ohne Zündmittel	0099	Schneidladung , biegsam, gestreckt	0237, 0288
Mannithexanitrat (Nitromannit), angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0133	Schneidvorrichtung , Kabel, mit Explosivstoff	0070
Natrium-dinitro-ortho-kresolat , trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0234	Schwarzpulver , gekörnt oder in Mehlform	0027
Natriumpikramat , trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0235	Schwarzpulver , gepresst oder als Pellets	0028
Natriumsalze aromatischer Nitroverbindungen, n. a. g.	0203	Sprengkapsel , elektrisch	0030, 0255, 0456,
Nitroglyzerin , desensibilisiert, mit mindestens 40 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	0143	Sprengkapsel , nicht elektrisch	0029, 0267, 0455
Nitroglyzerin in alkoholischer Lösung, mit mehr als 1 %, aber nicht mehr als 10 % Nitroglycerol	0144	Sprengladungen , gewerbliche, ohne Zündmittel	0442, 0443, 0444, 0445
Nitroguanidin (Picrit), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0282	Sprengniete	0174
Nitroharnstoff	0147	Sprengschnur , biegsam	0065, 0289
Nitrostärke , trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0146	Sprengschnur , mit geringer Wirkung, mit Metallmantel	0104
Nitrozellulose , angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Alkohol	0342	Sprengschnur , mit Metallmantel	0102, 0290
Nitrozellulose , nicht behandelt oder plastifiziert, mit weniger als 18 Masse-% Plastifizierungsmittel	0341	Sprengstoffe , Typ A	0081
Nitrozellulose , plastifiziert, mit mindestens 18 Masse-% Plastifizierungsmittel	0343	Sprengstoffe , Typ B	0082, 0331
Nitrozellulose , trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser (oder Alkohol)	0340	Sprengstoffe , Typ C	0083
Octonal	0496	Sprengstoffe , Typ D	0084
Oktolit (Octol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0266	Sprengstoffe , Typ E	0241, 0332
		Tetrazol-l-essigsäure	0407
		Tetranitroanilin	0207

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Treibladungspulver	0160, 0161
Treibstoff , fest	0499
Treibstoff , flüssig	0495
Trinitroanilin (Pikramid)	0153
Trinitroanisol	0213
Trinitrobenzoesäure , trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0215
Trinitrobenzol , trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0214
Trinitrobenzolsulfonsäure	0386
Trinitrochlorbenzol (Pikrylchlorid)	0155
Trinitrofluorenon	0387
Trinitrometakresol	0216
Trinitronaphthalin	0217
Trinitrophenetol	0218
Trinitrophenol (Pikrinsäure), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0154
Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	0208
Trinitroresorcin (Styphninsäure), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0394
Trinitroresorcin (Styphninsäure), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0219
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol oder mit Hexanitrostilben	0388
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol und Hexanitrostilben	0389
Trinitrotoluol (TNT), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0209
Tritonal	0390
Zirkonumpikramat , trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0236
Zünderinrichtungen für Sprengungen, nicht elektrisch	0360, 0361
5-Mercaptotetrazol-1-essigsäure	0448
5-Nitrobenzotriazol	0385
1. b) Den Explosivstoffen nach Nummer 1. a) gleichgestellte Explosivstoffe (Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 93/15/EWG), die zu empfindlich für den Transport und daher ohne UN-Nummer sind	
Bleiazid , trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	
Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	
Cyclotetramethylenetetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	
Cyclotrimethylenetrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	

Cyclotrimethylenetrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylenetetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylenetrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylenetetranitramin (HMX), (Oktogen), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Diazodinitrophenol, trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Diethylen glykoldinitrat, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 25 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Diethylen glykoldinitrat, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Mannithexanitrat (Nitromannit), trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Nitroglycerin, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 40 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Nitroglycerin, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit weniger als 7 Masse-% Wachs

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 17 Masse-% Alkohol

Quecksilberfulminat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

- Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nicht ausschließlich für militärische Verwendung bestimmt sind (Artikel 1 Abs. 3, 1. Anstrich der Richtlinie 93/15/EWG)

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Auslösevorrichtung , mit Explosivstoff	0173
Bestandteile , Zündkette, n.a.g.	0382, 0383, 0384, 0461
Explosive Stoffe , n.a.g.	0357, 0358, 0359, 0474

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Explosive Stoffe , sehr unempfindlich (Stoffe EVI), n.a.g.	0482
Fallote , mit Explosivstoff	0204, 0296, 0374, 0375
Gegenstände mit Explosivstoff, n.a.g.	0350, 0351, 0352, 0354, 0355, 0356, 0462, 0463, 0464, 0465, 0466, 0467, 0468, 0469, 0470, 0471, 0472
Gegenstände mit Explosivstoff, extrem unempfindlich (Gegenstände, EEI)	0486
Raketen , mit Ausstoßladung	0436, 0437, 0438
Raketenmotore	0186, 0280, 0281
Raketenmotore , Flüssigtreibstoff	0395, 0396
Sprengkörper	0048
Sprengladung , kunststoffgebunden	0457, 0458, 0459, 0460
Treibsätze	0271, 0272, 0415, 0491
Treibstoff , fest	0498
Treibstoff , flüssig	0497
Vorrichtungen , durch Wasser aktivierbar, mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung	0248, 0249
Zerleger , mit Explosivstoff	0043
Zündverstärker , mit Detonator	0225, 0268
Zündverstärker , ohne Detonator	0042, 0283

3. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit ausschließlich militärischer Verwendung, für die das Gesetz bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 Anwendung findet

Stoff oder Gegenstand	UN-Nr.
Detonatoren für Munition	0073, 0364, 0365, 0366
Füllsprengkörper	0060
Gefechtsköpfe , Rakete, mit Sprengladung	0286, 0287, 0369
Gefechtsköpfe , Rakete, mit Zerleger- oder Ausstoßladung	0370, 0371
Gefechtsköpfe , Torpedo mit Sprengladung	0221
Geschosse , inert, mit Leuchtspurmitteln	0345
Geschosse , mit Sprengladung	0167, 0168, 0169, 0324, 0344
Geschosse , mit Zerleger oder Ausstoßladung	0346, 0347, 0426, 0427
Raketentriebwerke mit Hypergolen, mit oder ohne Ausstoßladung	0250, 0322
Treibladungen für Geschütze	0242, 0279, 0414
Treibladungshülsen , verbrennlich, leer, ohne Treibladungsanzünder	0446, 0447
Zünder , sprengkräftig	0106, 0107, 0257, 0367
Zünder , sprengkräftig, mit Sicherungsvorrichtungen	0408, 0409, 0410

sonstige sprengkräftige Kriegswaffen nach der Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung¹⁾.

¹⁾ Zurzeit Kriegswaffenliste Nr. 37, 40 bis 60.

Anlage IV**Gegenstände, die durch Entscheidung einer benannten Stelle den Explosivstoffen zugeordnet werden können (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Anhang II der Richtlinie 2004/57/EG)**

Soweit nachfolgend Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich die 8. revidierte Fassung der „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/Rev.8 – United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer dient der Zuordnung der Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Gegenstand. Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die Zuordnung.

Gegenstand	UN-Nr.
Anzünder	0121, 0314, 0315, 0325, 0454
Anzünder, Anzündschnur	0131
Gegenstände mit Explosivstoff, n.a.g.	0349, 0353
Zünder, nicht sprengkräftig	0316, 0317, 0368

Artikel 2**Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt II – Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe, Identifikationsnummer“.
- b) Die Angabe zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt III – Verfahren bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe“.
- c) In der Angabe zu Anlage 1 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu Anlage 3a wird Angabe zu Anlage 4.
- e) Die Angabe zur bisherigen Anlage 4 wird aufgehoben.

- f) Nach der Angabe zu Anlage 10 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 11 – Anforderungen an das Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „und die Einfuhr“ durch ein Komma und die Wörter „die Einfuhr und die Durchfuhr“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündpillen und Anzündlamellen;

2a. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 g, ausgenommen das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5a des Gesetzes;“.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden hinter den Wörtern „Verwendung von“ die Wörter „Gegenständen mit Explosivstoff und“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „500 g“ durch die Angabe „1 kg“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 bis 3 und in Nummer 8 werden jeweils die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.

- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, die nicht für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, soweit die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht unterliegen, diese Stoffe zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen weiterverarbeitet werden oder für die Endprodukte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Zwecke der Ausfuhr erteilt worden ist und die Voraussetzungen der Nummer 3 im Übrigen gegeben sind,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Überlasser von pyrotechnischen Gegenständen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die Gegenstände oder Stoffe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.“
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:
- „(2) Die §§ 7 bis 13, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 bezieht, sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, den Vertrieb, das Verbringen und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und – mit Ausnahme von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten – der Unterklasse T₁, von Anzündmittel(n), ausgenommen Stoppinen, sowie von Raketenmotoren für die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 bezeichneten Modellraketen.
- (3) Die §§ 7 bis 13, 20, 21, 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 des Gesetzes sind im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, den Erwerb, den Vertrieb, das Verbringen und das Überlassen von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T₁ durch Personal mit eingeschränkter Fachkunde (geschultes Personal). Das Personal hat auf Verlangen der Behörde die eingeschränkte Fachkunde nachzuweisen. Satz 1 gilt auch für das Vernichten von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T₁, wenn diese in einem Fahrzeug fest eingebaut sind.
- (4) Die §§ 7 bis 22 Abs. 2, 23, 27 und 28 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, den Erwerb, das Verbringen und das Überlassen von Airbag- oder Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T₁, wenn diese in einem Fahrzeug oder Fahrzeugteilen fest eingebaut sind.
- (5) Auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III sind § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, soweit er sich auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes bezieht, nicht anzuwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
6. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt II – Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe, Identifikationsnummer“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Stoffen“ die Wörter „Gegenständen und“ und vor dem Wort „Stoffe“ die Wörter „Gegenstände und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
8. § 6a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In Besitz der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes genannten Einrichtungen befindliche nicht markierte Sprengstoffe sind bis zum 31. Dezember 2013 zu verwenden oder zu vernichten.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.
9. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
10. Die Überschrift des Abschnitts III wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt III – Verfahren bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe“.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „pyrotechnischen Satzes“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenstandes“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen oder“ gestrichen.
12. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „pyrotechnischen Satzes“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenstandes“ ersetzt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenstände“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt führt auch eine Liste der aktuellen europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe zum Zwecke der Prüfung nach § 12a Abs. 1. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:
1. die Kennnummer der Norm,
 2. den Titel der Norm,
 3. das Datum der Veröffentlichung und
 4. die Bezugsquelle der Norm.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt und nach dem Wort „Steighöhe“ die Wörter „oder – im Falle von Römischen Lichtern und Feuertöpfen – die Effekthöhe“ angefügt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnische Sätze“ durch die Wörter „pyrotechnische Gegenstände“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch das Wort „Anzündmitteln“ ersetzt.
16. § 25a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Anträge auf Genehmigung des grenzüberschreitenden Verbringens zwischen Mitgliedstaaten soll der Antragsteller unter Verwendung des Musters gemäß Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43)²⁾ stellen.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 47 Abs. 3 Buchstabe c des Gesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, dass auch das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat zulässig ist, wenn das Inverkehrbringen des Stoffes oder Gegenstandes vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] berechtigt erfolgt ist.“
- c) Nach Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Die nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständige Stelle hat die Genehmigung zum Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten mit Formular gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für das innergemeinschaftliche Verbringen von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43) zu erteilen. Sie hat ein Exemplar für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten Verbringensvorgangs, zu verwahren.“
17. In § 26 Abs. 4 wird die Angabe „(BAnz. Nr. 52a vom 15. März 1991)“ durch die Angabe „(BAnz. Nr. 38a vom 24. Februar 2000)“ ersetzt.
18. In § 27 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Brückenzünder A“ durch die Wörter „Brückenzünder Klasse I“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Explosivstoffen“ die Wörter „– ausgenommen pyrotechnische Sätze –“ eingefügt.
20. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ jeweils die Wörter „und persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „körperliche“ durch das Wort „persönliche“ ersetzt.
21. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „nach landesrechtlichen Vorschriften“ durch die Wörter „auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.
22. In § 46 Nr. 12 werden jeweils die Wörter „Brückenzünder A“ durch die Wörter „Brückenzünder Klasse I“ ersetzt.
23. In § 47 Nr. 4 wird die Angabe „bis 3c“ durch die Angabe „und 3b“ ersetzt.
24. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „pyrotechnischen Sätzen“ durch die Wörter „pyrotechnischen Gegenständen“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:
- „1 Pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel“.
- c) Die Überschrift des Unterabschnitts 1.2 wird wie folgt gefasst:
- „1.2 Sätze pyrotechnischer Gegenstände“.
- d) Absatz 24 wird wie folgt gefasst:
- „Schwärmer und pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz sind nur als Baugruppe von Raketen, Batterien oder Kombinationen zulässig.“
25. Anlage 1a wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt II wird folgender Unterabschnitt E angefügt:
- „E. Pyrotechnische Sätze
- Sätze pyrotechnischer Gegenstände müssen die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1.2 festgelegten Anforderungen erfüllen.“
- b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Brückenzünder der Klassen I, II, III und IV

²⁾ Im Internet unter www.bam.de/sprengstoffgesetz.

- aa) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom gemäß Tabelle A.1 (Nichtansprechstromstärke) nicht ausgelöst werden.
- bb) Die Zünder dürfen durch den Nichtansprechzündimpuls nach Tabelle A.1 nicht ausgelöst werden. Der Ansprechzündimpuls ist zu bestimmen.
- cc) Der Serienzündstrom muss mit den Angaben des Herstellers übereinstimmen. Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinander geschaltet, mit dem Serienzündstrom versagerfrei zusammen zünden lassen.
- dd) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m durch elektrostatische Entladungen (ESD) mit einem Impuls nach Tabelle A.1 nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein. Die Funktionsfähigkeit der Sollüberschlagsstelle ist mit einem ESD-Impuls nach Tabelle A.1 zu prüfen. Die Überschlagsspannung muss zwischen 1,5 kV und 6 kV (Gleichspannung) liegen.

Tabelle A.1

Zünder-Klasse		I	II	III	IV
Nichtansprechstromstärke I in A		$0,18 \leq I < 0,45$	$0,45 \leq I < 1,2$	$1,2 \leq I < 4,0$	$\geq 4,0$
Nichtansprechzündimpuls in mJ/Ω	min.	0,5	8	80	500
ESD-Impuls ‚Draht gegen Draht‘	min.	0,3	6	60	300
ESD-Impuls ‚Draht gegen Hülse‘	min.	0,6	12	120	600

Hinsichtlich ihrer elektrischen Parameter gehören Zünder

A in die Zünder-Klasse I,
U in die Zünder-Klasse II und
HU in die Zünder-Klasse IV.

- bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden Buchstaben c bis e.

26. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 45 wird wie folgt gefasst:

„45 – Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muss mit einem Zettel versehen sein, der bei

- Brückenzündern der Klassen I, II, III und IV weiße Farbe mit der Kennzeichnung „I“, „II“, „III“ bzw. „IV“,

- Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben „A“,
- Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben „U“,
- Brückenzündern HU blaue Farbe mit den Buchstaben „HU“

hat und folgende Angaben tragen muss:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 44 Nr. 3,
5. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4a und 5,
6. bei Brückenzündern der Klassen I, II und III sowie Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamt Widerstand, bei Brückenzündern der Klasse IV und Brückenzündern HU den Gesamt Widerstand,
7. bei Zeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen,
8. „schlagwettersicher“ oder „nicht schlagwettersicher“.

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

- b) Nach Absatz 48 wird folgender Absatz 48a eingefügt:

„48a – Die Isolierung der Zünderdrähte für Brückenzünder der Klassen I, II, III und IV muss so gefärbt sein, dass Verwechslungen mit A-, U-, HU- und anderen Brückenzündern ausgeschlossen sind.“

- c) Absatz 74 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4a,“.

- d) Absatz 75 wird wie folgt gefasst:

„75 – Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 74 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese die Angaben nach Absatz 74 Nr. 1, 2 und 4a sowie die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 tragen.“

Artikel 3

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I

S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 285 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden vor dem Wort „Zündstoffe“ die Wörter „pyrotechnische Munition,“ eingefügt.
- b) In Nummer 4.1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Regelung der kleinen Mengen ist nicht anzuwenden auf das Aufbewahren von Explosivstoffen und Stoffen mehrerer Zeilen der Tabellen der Anlagen 6 und 6a. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 4.2 Abs. 1.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Anlage 6a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Spalten 6 und 7 werden die Wörter „Nebenraum zum Arbeits-/Verkaufsraum“ durch die Wörter „Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz¹⁾“ ersetzt; die Fußnote wird wie folgt gefasst: „¹⁾ Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.“
- b) In der Überschrift der Spalte 8 werden hinter dem Wort „Lagerraum“ die Wörter „mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz“ eingefügt; die Fußnote wird Fußnote 2 und wie folgt gefasst: „²⁾ Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei.“
- c) In Zeile 1 Spalte 1 werden nach den Wörtern: „der Klassen I, II, T₁ und T₂“ die Wörter „sowie Pyrotechnische Munition PM I und PM II“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Fußnoten 2 bis 4 werden Fußnoten 3 bis 5.
- e) In Fußnote 5 werden nach den Wörtern „Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I und II“ die Wörter „und pyrotechnische Munition der Klasse PM I“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3434), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebührenverordnung zum
Sprengstoffgesetz – SprengGebV“.

2. In § 4 Abs. 2 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Aufwendungen für die Beschaffung der durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschriebenen Vordrucke mit Sicherheitsmerkmalen.“

Artikel 5

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 2004 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Für sprengstoffrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.“

2. In § 17 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 8“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 8“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 4 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 4, 6 und 8“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1995 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 8“ und die Angabe „(2101–2105, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701)“ durch die Angabe „(2101–2105, 2301, 2302, 2401, 2601, 2602, 2701, 2801, 2802)“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 8“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 8“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird das Wort „waffenrechtliche“ durch die Wörter „waffen- und sprengstoffrechtliche“ ersetzt.

Artikel 8**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 bis 4 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium des Innern kann das Sprengstoffgesetz und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz, das

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Satzes 2 am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe d tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Mit dem Gesetzentwurf erfolgt eine weitere Anpassung des deutschen Sprengstoffrechts an die Vorgaben der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Sprengstoffrichtlinie). Insbesondere die Bestimmungen mit Bezug zu pyrotechnischen Sätzen sind neu zu fassen, nachdem die Richtlinie 2004/57/EG der Kommission vom 25. April 2004 zur Definition pyrotechnischer Gegenstände und bestimmter Munition für die Zwecke der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke Klarheit hinsichtlich der Zuordnung der pyrotechnischen Sätze zu den Explosivstoffen geschaffen hat.

Auf der Grundlage der Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für das Innergemeinschaftliche Verbringen von Explosivstoffen wird ein harmonisiertes Verbringensdokument mit Sicherheitsmerkmalen eingeführt, das einerseits durch die harmonisierte Form der Genehmigung der Genehmigungserteilung und die Überwachung des Verbringens erleichtert, andererseits die Verwendung gefälschter Verbringensgenehmigungen erschwert. Damit wird ein wichtiger Schritt im Rahmen der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus getan.

Anzupassen sind auch die Übergangsbestimmungen für Altzulassungen von pyrotechnischen Gegenständen, die auf Grund der auf europäischen Normen basierenden geänderten sicherheitstechnischen Anforderungen künftig nicht mehr zulassungsfähig sind. Schließlich können einzelne Übergangsbestimmungen für vor dem 1. September 1998 zugelassene Explosivstoffe aufgehoben werden, da sie durch Zeitablauf keine Bedeutung mehr haben. Bestehen bleibt insoweit nur die Bestimmung, dass vor dem 1. September 1998 zugelassene Explosivstoffe auch ohne anhängiges EG-Baumusterprüfverfahren bis zum 31. Dezember 2005 vermarktet werden dürfen. Ergänzend war dabei eine Übergangsregelung für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund nationaler Zulassung in Verkehr befindlicher pyrotechnischer Sätze zu schaffen, da diese erst mit der vorstehend genannten Definitionsrichtlinie eindeutig den Explosivstoffen zuzuordnen sind und die bisherigen Zulassungen in EG-Baumusterprübscheinungen umgewandelt werden müssen.

2. Nachdem mit dem seit 1. April 2003 geltenden neuen Waffengesetz die Bestimmungen zur Zuverlässigkeit neu gefasst worden sind, war eine Angleichung der entsprechenden Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes erforderlich. Bisher in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Bestimmungen wurden dabei unmittelbar ins Gesetz eingestellt und gleichzeitig die Besonderheiten des Umgangs mit Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen unter Berücksichtigung der Erfahrung mit den bisher geltenden Regelungen angemessen berücksichtigt. Die Angleichung der Bestimmungen zur Zuver-

lässigkeit entspricht einem Anliegen der Länder (Beschluss der Konferenz der Innenminister vom 21. November 2003).

3. Im Rahmen der Erörterung des Entwurfs einer Beschluss-Verordnung, welche die bisher fort geltende Dritte Verordnung zum Waffengesetz ablösen soll, wurde deutlich, dass die Aufbewahrung pyrotechnischer Munition wegen des ihr innewohnenden Gefahrenpotenzials nur unter den für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände geltenden Sicherheitsanforderungen vertretbar ist. Dies gilt gleichermaßen für die gewerbliche und nichtgewerbliche Aufbewahrung. In der Vergangenheit waren Bestimmungen für die gewerbliche Aufbewahrung in § 25 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz enthalten, die mit Inkrafttreten der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung am 1. Dezember 2003 außer Kraft getreten ist.

Die Verlagerung der Bestimmungen zur sicheren Aufbewahrung pyrotechnischer Munition in das Sprengstoffrecht macht auch hier Übergangsbestimmungen erforderlich, da bisher nur Regelungen für den gewerblichen Bereich bestanden und das Waffenrecht eine für die sicherheitstechnische Zuordnung erforderliche Lagergruppenzuordnung nicht vorsah.

4. Teil des vorliegenden Gesetzentwurfs ist neben einer Änderung des Sprengstoffgesetzes auch eine Änderung der Ersten und der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Artikel 2 und 3). Dies ist darin begründet, dass bei der komplizierten und aus Gründen der inneren Sicherheit und des Arbeits- und Verbraucherschutzes sensiblen Materie des Sprengstoffrechts nur eine gemeinsame Beratung der Grundnormen des Gesetzes mit den für dessen Verständnis und Vollzug unverzichtbaren Bestimmungen der Verordnungen eine transparente und in sich geschlossene Rechtssetzung sichert.
5. Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehene Änderung des Sprengstoffrechts zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a – und der Rahmengesetzgebung – für den Bereich des Meldewesens zugewiesen nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GG – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Verhältnisse im Hinblick auf den Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern von Beschäftigten oder Dritter beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sicherzustellen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Es ist im Interesse der Wirtschaftseinheit erforderlich, das Inverkehrbringen, Verbringen, die Einfuhr von und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen bundeseinheitlich zu regeln, da ansonsten regional unterschiedliche

Wettbewerbsbedingungen für die Produktion, den Handel und den sonstigen gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen entstehen würden. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei der Zulassung und Prüfung von sowie dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gegeben sind.

Die vorübergehende Anordnung der unmittelbaren Geltung der Vorschriften der § 2 Abs. 2 Nr. 6, § 17 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 MRRG ist erforderlich, weil die von den Ländern zu schaffenden melderechtlichen Regelungen für den im Rahmen dieses Gesetzes angeordneten Informationsaustausch zwischen sprengstoffrechtlichen Vollzugsbehörden und Meldebehörden voraussichtlich nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegen werden. Zur Sicherstellung des Verwaltungsverfahrens ist die gleichzeitige Wirksamkeit erforderlich.

6. Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden insoweit betroffen, als ihnen landesrechtlich sprengstoffrechtliche Vollzugsaufgaben zugewiesen sind. Dies ist in den Ländern in unterschiedlichem Umfang der Fall. Eine Verlagerung von Aufgaben auf die Gemeinden geht einher mit dem Wegfall entsprechender Aufgaben bei der Landesverwaltung.

Die erforderlichen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsvorschriften führen zu keiner wesentlichen Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und den Ländern. Soweit pyrotechnische Sätze künftig dem europäischen Recht unterliegen, tritt an die Stelle der bisherigen nationalen Zulassung die EG-Baumusterprüfung nebst Vergabe der Identifikationsnummer. Die Ausführung bleibt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und führt zu keinem Personalmehrbedarf. Die auf Antrag eines Zulassungsinhabers mögliche Ersetzung einer bisherigen nationalen Zulassung für einen pyrotechnischen Satz durch eine EG-Konformitätsbewertung erfolgt durch die Bundesanstalt mit dem vorhandenen Personal, bei Bedarf im Rahmen einer Schwerpunktsetzung. Die Erteilung von Verbringensgenehmigungen für das grenzüberschreitende Verbringen pyrotechnischer Sätze nach Deutschland und die Mitwirkung an Genehmigungen zum Verbringen mit Deutschland als Ausgangs- oder Durchgangsstaat führt zu einem Anwachsen behördlicher Tätigkeit bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), dem durch Personalumschichtung zu begegnen ist.

Ein Personalbedarf bei den Ländern für die von diesen geforderten zusätzlichen Anfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung wurde nicht geltend gemacht. In einigen Bereichen erforderliche Investitionsaufwendungen bei den Vollzugsbehörden der Länder sind von der Organisationsstruktur und technischen Ausstattung der Verwaltung abhängig und daher nicht zu spezifizieren. Sie werden mittelfristig Kostenneutralität oder Reduzierung der Kosten nach sich ziehen.

Durch die Änderung der Übergangsbestimmungen für Altzulassungen bei Explosivstoffen und geringfügige Änderungen bei den Verbringensbestimmungen kann eine geringfügige Entlastung der Wirtschaft eintreten.

Die erforderliche Lagergruppenzuordnung pyrotechnischer Munition wird im Wesentlichen kostenneutral sein, da auf die bereits nach bisherigem Recht erforderlichen Daten für die Transportklassifizierung Rückgriff genommen werden kann.

Die Einführung des verbindlichen Formblatts für die Erteilung von Verbringensgenehmigungen wird kostenwirksam sein. Die notwendigen Kosten resultieren aus den gebotenen Sicherheitsmerkmalen und der geringen Auflagenhöhe für das Dokument. Auf der Basis in der Vergangenheit erteilter Verbringensgenehmigungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass künftig auch das Verbringen pyrotechnischer Sätze nach Deutschland und seit dem 1. Mai 2004 Verbringungen aus zehn weiteren Mitgliedstaaten zu genehmigen sind und der vorgeschriebenen Erteilung in dreifacher Ausfertigung wird ein Bedarf von dreitausend Vordrucken pro Jahr erwartet.

Gleichwohl sind Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht sowie auf die Einzelpreise nur in geringem Umfang zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (SprengG)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Nach Erlass der Richtlinie 93/15/EWG war bei einer großen Zahl von Stoffen und Gegenständen streitig, ob sie den Explosivstoffen und damit europäischem Recht oder der Pyrotechnik nationalem Recht zuzuordnen sind. Die Richtlinie 2004/57/EG der Kommission vom 25. April 2004 zur Definition pyrotechnischer Gegenstände und bestimmter Munition für die Zwecke der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in deutsches Recht (ABl. EU Nr. L 127 S. 73 vom 29. April 2004) hat hier Klarheit geschaffen. Ihre Umsetzung erfordert die Auflösung der bisher im Sprengstoffrecht enthaltenen Gleichstellung der pyrotechnischen Gegenstände mit den pyrotechnischen Sätzen (Absatz 2).

Der Besitz von Munition ist durch das seit dem 1. April 2003 geltende Waffengesetz erlaubnispflichtig geworden. Damit wäre für wiedergeladene Munition neben der Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes eine zusätzliche waffenrechtliche Besitz-erlaubnis erforderlich gewesen. Die Beschränkung der Nichtanwendung des Gesetzes auf Munition war insoweit teilweise aufzuheben (Abs. 4 Nr. 4; vgl. auch Begründung zu Nr. 10 – § 27).

Pyrotechnische Munition enthält dieselben Inhaltsstoffe wie pyrotechnische Gegenstände. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist sie den für die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände geltenden Bestimmungen zu unterwerfen. Dies gilt auch für die privilegierte Aufbewahrung kleiner Mengen (Absatz 4 Nr. 4; vgl. auch Begründung zu Artikel 3).

Zu den Nummern 2 bis 4 und 6 Buchstabe b
(§§ 2, 3, 5 und 6)

Bei den Änderungen der §§ 2, 3, 5 und 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt es sich um Folgeänderungen aus der Gleichstellung der pyrotechnischen Sätze mit den Explosivstoffen und damit der Zuordnung zu europäischem Recht. In § 3 Abs. 3 wird zudem der Verbringensbegriff zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten präzisiert.

Mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe g wird die Möglichkeit geschaffen, die Ausübung bestimmter Tätigkeiten vom Nachweis einer eingeschränkten Fachkunde abhängig zu machen und unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Befähigungsschein zu verzichten. Die Schulung (= eingeschränkte Fachkunde) wird insbesondere im Bereich der Automobilindustrie seit vielen Jahren praktiziert (vgl. auch Artikel 2 Nr. 5). Sicherheitsdefizite hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer oder Dritter haben sich daraus nicht ergeben. Von daher war es geboten, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, Tätigkeiten im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in bestimmten Fällen auch mit nur eingeschränkter Fachkunde zu ermöglichen.

Die Neufassung des § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz soll die Bekanntgabe der für die Konformitätsbewertung einschlägigen europäischen Normen nebst deren Fundstellen jederzeit ohne weitere Änderung von Verordnungen ermöglichen und damit die Verfahren zur Anwendung dieser Normen flexibel gestalten.

Zu Nummer 5 (§ 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2)

Nicht selten durchlaufen Vorprodukte, die der Richtlinie 93/15/EWG unterliegen würden, einen Prozess der Weiterverarbeitung, ehe das Fertigprodukt dann in Verkehr gebracht wird. Die einzelnen Fertigungsschritte erfolgen dabei in unterschiedlichen, z. T. weit voneinander entfernt liegenden Fertigungsstätten eines Herstellers. Das Vorprodukt kann dabei auch durch für Gefahrguttransporte nach den einschlägigen Transportvorschriften qualifizierte Transportunternehmen verbracht werden, sofern der Transport nach diesen Bestimmungen zulässig ist. Auch bei der Einschaltung Dritter liegt jedoch kein Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 93/15/EWG vor. Die Bundesanstalt lässt Ausnahmen nur dann zu, wenn ein Inverkehrbringen nicht gegeben ist.

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 8 bis 8c)

Die gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit waren bisher in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift konkretisiert. Die entsprechenden Regelungen orientierten sich an den Regelungen des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432). Mit der Neufassung des § 8 und der Einfügung der §§ 8a bis 8c erfolgt – einer Forderung der Innenministerkonferenz der Länder vom November 2003 entsprechend – unter Berücksichtigung der Änderung des § 5 Abs. 5 WaffG durch das Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften (BGBl. 2004 I S. 2318) – eine Angleichung der Bestimmungen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung an die des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970). Die zehnjährige „Wohlverhaltensfrist“ nach § 8a Abs. 2 Nr. 2 (Zeitraum seit dem Austritt oder

sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft) orientiert sich an der Zehn-Jahres-Frist des absoluten Unzuverlässigkeits-Tatbestands nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 und ist damit doppelt so lang wie bei den übrigen Regelunzuverlässigkeits-Tatbeständen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 3 (dort jeweils fünf Jahre). Dies erscheint gerechtfertigt zum einen wegen der kollektiv-organisierten Betätigung, die bereits in der Mitgliedschaft in einem solchen Verein oder einer solchen Partei zum Ausdruck gekommen ist, zum anderen wegen der hohen Rechtsgüter, deren Infragestellung dem Vereinsverbot oder der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei zu Grunde lag. Im Übrigen bleibt aber dadurch, dass es sich hier um einen Regelfall der Unzuverlässigkeit handelt, also kein Automatismus einer negativen Entscheidung auf Grund der Mitgliedschaft eintritt, genug Freiraum für die Einzelfallgerechtigkeit. So kann zum Beispiel im Fall einer Person, die auf eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis wegen der Berufsmäßigkeit des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen angewiesen ist (z. B. ein Pyrotechniker), auch vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist seit Austritt etwa eine eindeutige Abkehr von den früher verfolgten Zielen zu einer positiven Entscheidung führen.

Die Einholung der BZR-Auskunft nach § 8a Abs. 5 Nr. 1 ist bereits gängige Praxis. Die Übermittlungsbefugnis für das Bundeszentralregister ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Das BZRG trifft im Übrigen selbst Regelungen etwa zur Zweckbindung von ihm übermittelter personenbezogener Daten.

Die in § 8a Abs. 5 Nr. 2 geregelte Erkundigung nach dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), die laufende Strafverfahren betrifft, ist ebenfalls gängige Praxis; die in Buchstabe b bezeichneten Vorschriften werden ergänzt durch die Nr. 36 ff. der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

Nur die umfassenden Registerauskünfte nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 setzen die zuständige Behörde in die Lage, die nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 bis 5 notwendige rechtliche Bewertung eines Verhaltens durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für Verfahren, die ohne Anklageerhebung, jedoch mit einer Schuldfeststellung abgeschlossen wurden.

Eine weitere Informationsquelle ist die in § 8a Abs. 5 Nr. 3 genannte örtliche Polizeidienststelle. Gemeint ist hier – wie an anderen Stellen des Entwurfs, an denen dieser Ausdruck verwendet wird – die Polizeidienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seine alleinige Wohnung seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese wird vor allem zu den Zuverlässigkeitskriterien mit prognostischem Einschlag (etwa gemäß Absatz 1 Nr. 2) Hinweise geben können. Darüber hinaus gibt Satz 3 der angefragten Polizeidienststelle auf, durch Recherchen ggf. in den ihr zur Verfügung stehenden Informationssystemen die Fälle polizeilichen Präventivgewahrsams nach Absatz 2 Nr. 4 aufzuklären und der Sprengstoffbehörde mitzuteilen. Wie sich im Übrigen aus dem Begriff „Stellungnahme“ ergibt, bleibt die Entscheidungszuständigkeit und -verantwortlichkeit über die Zuverlässigkeit bei der Sprengstoffbehörde; die Stellungnahme der Polizeidienststelle ist die Zuarbeit einer Erkenntnisbasis für diese Entscheidung.

Die Regelung geht davon aus, dass es sich, sowohl im öffentlichen Interesse an der Verwaltungsökonomie und -effizienz

als auch im Interesse des Antragstellers an einer baldigen Entscheidung, um routinemäßig gleichzeitig zu stellende Anfragen handelt, bei denen es einer Mitwirkung des Betroffenen nicht bedarf; die Erledigung von Anfrage und Antwort wird nach wie vor „formblattmäßig“ vonstatten gehen. Daher listet sie als Handlungsanweisung an die Behörde die vorzunehmenden Anfragen als an die Behörde gerichtete Handlungspflicht auf. Es ist verzichtbar, für den Fall eine gesetzliche Regelung zu treffen, in dem der Behörde das Vorliegen eines Unzuverlässigkeitsgrundes bereits definitiv bekannt ist. In diesem konkreten Fall wird die Behörde sowohl unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Nichterfordlichkeit der (weiteren) Datenerhebung als auch dem praktischen Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie auf weitere Erhebungen verzichten.

Die Anfrage nach § 8a Abs. 5 Nr. 4 wurde eingefügt, weil eine beträchtliche Anzahl von Personen sprengstoffrechtliche Erlaubnisse für eine Tätigkeit in Unternehmen benötigt, die wegen der besonderen Gefahren und der desaströsen Folgen, die es mit sich bringt, wenn Sprengstoff in die falschen Hände gerät, in den Anwendungsbereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) fallen.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass terroristische Gewalttäter bzw. Straftäter aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität über berechtigte Personen in den Besitz von gewerblichen Spreng- und Zündmitteln gelangen. Aktuelles Beispiel ist die Beschaffung von gewerblichen Spreng- und Zündmitteln über eine berechtigte Person im Zusammenhang mit den Sprengstoffanschlägen am 11. März 2004 in Madrid.

Vor dem Hintergrund des ungleich höheren Gefahrenpotenzials, welches von Spreng- und Zündmitteln bereits in geringer Menge ausgeht, erscheint es auch gerechtfertigt, die Zuverlässigkeitsüberprüfung im SprengG über die Regelungen im WaffG, wie in § 8a Abs. 2 und 3 geschehen, hinaus zu erweitern. Eine Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden ist daher in den Fällen des gewerblichen Umgangs und Verkehrs und die Aufnahme eines entsprechenden Versagungsgrundes sachgerecht, um diesen Gefahren soweit als möglich bereits im Vorfeld zu begegnen. Überschneidungen zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz ergeben sich nicht, denn wenn – was in der Regel der Fall sein wird – eine aktuelle Sicherheitsüberprüfung stattgefunden hat, wird die Verfassungsschutzbehörde nur in allgemeiner Form deren Ergebnis übermitteln. Eine weitere Prüfung dieser Voraussetzungen durch die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde erfolgt nicht.

Die Aufzählung der in Absatz 5 normierten Erkundigungspflichten nach Bundesrecht schließt nicht aus, dass noch weitere Erkundigungen eingeholt werden. Es bleibt den Ländern unbenommen, nähere verfahrensmäßige Regelungen betreffend etwaige weitere Anfragen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder im Überprüfungszeitraum nicht in Deutschland ansässig waren. In diesen Fällen besteht für die Behörde neben der Nutzung der zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Rechts- und Amtshilfe die Möglichkeit, dem Antragsteller die Beibringung entsprechender Auskünfte ausländischer Behörden aufzugeben.

Im Übrigen wird auf die entsprechende Begründung zum Entwurf eines Waffenrechtsneuregelungsgesetzes verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/7758 S. 54 ff.).

Die persönliche Eignung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Gesetzes erstreckt sich je nach Art des vorgesehenen Umgangs insbesondere auch auf ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände – ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten, ausreichende Beweglichkeit im Gelände, das Fehlen von schweren Sprachfehlern.

Auf eine Ermächtigung für den Verordnungsgeber entsprechend § 6 Abs. 4 des Waffengesetzes wird verzichtet. Stattdessen wurden die vom Verordnungsgeber in § 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123) getroffenen Regelungen im erforderlichen Umfang unmittelbar in § 8b Abs. 2 und § 8c eingestellt. § 8c fasst dabei die dem Gutachter obliegenden Pflichten zusammen. Dies dient der Transparenz der Regelung. Durch die weitgehende Übernahme der waffengesetzlichen Regelung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Personen mit sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen – nicht nur im nicht gewerblichen Bereich – zugleich waffenrechtliche Erlaubnisse besitzen, was eine einheitliche Feststellung der Zuverlässigkeit gebietet. Andererseits war zu berücksichtigen, dass die bisherigen Überprüfungszyklen der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und die Altersgrenzen keine Defizite ergeben haben, welche auch hier eine Übernahme der Regelungen des Waffenrechts rechtfertigen würden. Außerdem führt die Tatsache, dass sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder Befähigungsscheine zeitlich befristet erteilt werden, während im Waffenrecht die Regel eine unbefristete Erlaubniserteilung ist, mittelbar zu oftmals kürzeren Überprüfungszyklen. Wird eine Person durch Verlängerung von Erlaubnissen oder Erteilung neuer Erlaubnisse in kürzeren Zyklen überprüft, kann die Behörde die Erkenntnisse zeitnaher Vorüberprüfungen in die Prüfung einfließen lassen. Richtlinien hierfür sollen in die vorgesehene Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz einfließen.

Zu den Nummern 9 und 16 (§§ 15 und 40 Abs. 2 Nr. 1)

Die Neuregelung verbessert zum Zwecke der Terrorismusabwehr und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Kontrollmöglichkeiten bei dem Gesetz unterliegenden Transportvorgängen (Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen). Sie ermöglicht eine einheitliche Überwachung von Einfuhr-, Durchfuhr und Verbringensvorgängen durch Dienststellen der Zollverwaltung und ist insbesondere auch erforderlich, um die Beachtung der Bestimmungen für das innergemeinschaftliche Verbringen einschließlich der Mitführung vorgeschriebener Begleitdokumente mit Sicherheitsmerkmalen wirksam zu überwachen. Die Neufassung von Absatz 2 und die Änderung von Absatz 3 beseitigen damit eine Rechtsunsicherheit und stellen klar, dass auch bei der Durchfuhr wenigstens ein Befähigungsscheininhaber den Transport begleiten muss (vgl. auch § 13 Abs. 2). Soweit in den Ländern auch die Polizei auf der Basis des § 30 Kontrollen der Verbringensvorgänge durchführt, geschieht dies weiterhin. Die Neuregelung vermeidet jedoch, dass der Zoll eine Kontrolle abbrechen und die Landespolizei herbeirufen muss, so-

fern er feststellt, dass der kontrollierte Verbringensvorgang rein innerstaatlich ist.

Die Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 1 ist Folgeänderung der Erstreckung des § 15 Abs. 1 auf die Durchfuhr.

Zu Nummer 10 (§ 27)

Die Änderung stellt sicher, dass mit der Einführung einer Munitionsbesitzerlaubnis durch das Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) eine zusätzliche waffenrechtliche Erlaubnis für den so genannten Wiederlader nicht erforderlich ist. Die bisherige Rechtslage bleibt erhalten. Der Verzicht auf zwei Erlaubnisse dient der Entbürokratisierung. Auch bei der gewerblichen Munitionsherstellung wird im Übrigen nur eine Erlaubnis gefordert. Hier schließt die waffenrechtliche Erlaubnis die sprengstoffrechtliche Erlaubnis ein.

Dem weitergehenden Wunsch der Verbände, Erlaubnisse nach § 27 unbefristet und ohne Begrenzung der in einem bestimmten Zeitraum erwerbbarer Pulvermenge zu erteilen, wird aus Gründen der Terrorismusbekämpfung nicht entsprochen.

Zu den Nummern 11, 12 und 17 (§§ 32a, 34 und 41)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Trennung von pyrotechnischen Sätzen und pyrotechnischen Gegenständen. Die Änderung in § 41 Abs. 1 Nr. 11 dient zudem der Klarstellung, da Verstöße mit nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 sanktioniert sind.

Zu Nummer 13 (§ 36)

Einem Wunsch der Länder folgend wird die Vorschrift zur Festlegung der zuständigen Stelle der Landesverwaltungen neu gefasst und dabei zugleich die Möglichkeit der Delegation geschaffen.

Zu Nummer 14 (§ 37)

In den letzten Jahren ist in der Bundesverwaltung die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt worden, die von einem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ausgeht, der mit dem bisher im Verwaltungskostenrecht verwendeten Begriff „Kosten“ nicht deckungsgleich ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden daher nur noch die bereits bisher genutzten Begriffe „Gebühren“ und „Auslagen“ verwandt.

Zu Nummer 15 (§ 39a – neu –)

Mit der Einfügung des neuen § 39a soll verhindert werden, dass den Erlaubnisbehörden oft erst bei einer Regelüberprüfung von Erlaubnisvoraussetzungen der Wegzug oder der Tod eines Erlaubnisinhabers zur Kenntnis gelangt. Eine zeitnahe Information der Erlaubnisbehörden über die wichtigen Tatsachen des Wohnorts oder des Todes eines Erlaubnisinhabers ist aber nur über das Melderegister zu gewährleisten. Die Meldebehörden können die Informationen aber nur dann übermitteln, wenn ihnen zuvor selbst Mitteilung über die sprengstoffrechtliche Erlaubnis durch die Erlaubnisbehörden gemacht wurde. Diese Mitteilung bezieht sich dabei lediglich auf die Tatsache, dass ein Einwohner eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis innehat. Die Regelung gilt gleichermaßen für Inhaber von Befähigungsscheinen, denn

diese sind Erlaubnisinhaber im Rechtssinne. Auch sie haben unmittelbar Zugang zu explosionsgefährlichen Stoffen und üben ihre Tätigkeit stellvertretend für den Erlaubnisinhaber aus, dem in einer Vielzahl von Fällen die fachliche Qualifikation zum Umgang mit den erlaubnispflichtigen Stoffen oder Gegenständen fehlt.

Zu Nummer 18 (§ 47)

Die bisherigen Absätze 3 und 4 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Die Neufassung von Absatz 2 stellt einerseits sicher, dass pyrotechnische Gegenstände, die auf Grund neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse einer an deren – höheren – Klasse zuzuordnen wären oder nicht mehr zulassungsfähig wären, binnen angemessener Frist vom Markt genommen werden oder nur unter den veränderten Bedingungen am Markt verbleiben, andererseits bis zu diesem Tag produzierte Gegenstände noch für einen angemessenen Zeitraum vertrieben und verwendet werden können. So werden Schwärmer und pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in der Klasse P II nur noch in Batterien, nicht aber als Einzelgegenstände zulassungsfähig sein (vgl. Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe d und Artikel 9 Satz 1).

Der neue Absatz 3 ergänzt die im bisherigen Absatz 5 enthaltene Übergangsregelung für Explosivstoffe (Buchstabe a) um Übergangsregelungen für pyrotechnische Sätze, die als Zwischenprodukte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom Gesetz freigestellt waren, weil das Endprodukt zulassungspflichtig war (Buchstabe b) und für zugelassene pyrotechnische Sätze (Buchstabe c). Er gestattet in dieser Zeit den innerstaatlichen Umgang und Verkehr mit nach bisherigem Recht berechtigt in Verkehr befindlichen Stoffen. Die Regelung gewährleistet – ohne Sicherheitsdefizite – auch bei pyrotechnischen Sätzen den gleitenden Übergang von der – nationalen – Freistellung oder dem – nationalen – Zulassungsverfahren zum – europäischen – Konformitätsbewertungsverfahren.

Absatz 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass die für pyrotechnische Munition geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen eine Lagergruppenzuordnung nicht vorsahen und die erforderliche gefahrgutrechtliche Transportklassifizierung in der Regel zu einer gleichwertigen sicherheitstechnischen Bewertung führt. Da es für Lager pyrotechnischer Munition bisher keine Genehmigungspflicht gab, war zudem eine Übergangsregelung für die Fälle zu schaffen, in denen pyrotechnische Munition außerhalb eines nach dem Gesetz bereits genehmigten Lagers und außerhalb der Kleinmengenregelung im Sinne der Lagerbestimmungen der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt wird. Ein Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung für die Antragstellung erschien dabei ausreichend, zumal die genehmigungsfreie Lagerung bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens weiterhin gestattet ist.

Zu Nummer 19 (§ 47a)

Die Übergangsregelung berücksichtigt die beim Vollzug der Zuverlässigkeitsbestimmungen des neuen Waffengesetzes gewonnenen Erfahrungen. Sie verhindert, dass Personen, die nach dem bisher geltenden Recht zuverlässig waren, ausschließlich auf Grund geänderter gesetzlicher Bestimmun-

gen, nicht jedoch durch aktives Tun ihre Zuverlässigkeit verlieren. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gebietet es jedoch, insbesondere gewaltbereite Personen oder Personen mit schweren persönlichen Eignungsdefiziten nicht an der Übergangsbestimmung teilhaben zu lassen.

Zu Nummer 20 (Anlagen III und IV)

Anlage III war auf Grund der mit der Richtlinie 2004/57/EG erfolgten Abgrenzung der Explosivstoffe von den pyrotechnischen Gegenständen (vgl. Begründung zu Nr. 1) neu zu fassen und um eine Anlage IV zu ergänzen. Anlage IV erfasst dabei die Gegenstände, die nur durch Entscheidung einer benannten Stelle eines Mitgliedstaates den Explosivstoffen zugeordnet werden, ansonsten aber als pyrotechnische Gegenstände gelten.

Die Zuordnung zu den Explosivstoffen erfolgt durch die handelnde benannte Stelle im Rahmen eines EG-Konformitätsbewertungsverfahrens oder durch Bescheid, in welchem dem Hersteller die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens aufgegeben wird. Der Hersteller ist frei bei der Wahl einer benannten Stelle zur Durchführung des Verfahrens. Liegen der benannten Stelle für ein EG-Konformitätsbewertungsverfahren erforderliche Informationen aus einem durchgeführten nationalen Zulassungsverfahren für den Stoff oder Gegenstand vor oder bringt der Antragsteller entsprechende Informationen bei, kann sich daraus eine Kostenermäßigung ergeben.

Zu Artikel 2 (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung holt die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (2. Spreng-ÄndG) nicht erfolgte Anpassung des Inhaltsverzeichnisses nach und berücksichtigt zugleich sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebende weitere Anpassungen.

Zu den Nummern 2 bis 4, 6, 7, 9 bis 13 Buchstabe a Nr. 14, 15, 17 und 25 Buchstabe a

(§§ 1 bis 3, Überschriften Abschnitt II und III, §§ 6, 7, 9, 10, 13 Abs. 1, 14, 25, 32 und Anlage 1a Abschnitt II)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1, deren Ursache die Zuordnung der pyrotechnischen Sätze zu den Explosivstoffen ist. Darüber hinaus waren für bestimmte Anzündhütchen und vergleichbare Gegenstände bestehende Freistellungen vom Gesetz hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Einfuhr und des grenzüberschreitenden Verbringens aufzuheben (§ 1 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anpassung der Mengenschwelle in Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 der 1. SprengV) enthält eine Angleichung an die nach Anlage 6a zur 2. SprengV erlaubnisfrei außerhalb eines Lagers aufzubewahrenden Mengen. Einer Bitte der Brauchtumsvereinigungen entsprechend erleichtert die Neuregelung den grenzüberschreitenden Sportverkehr im Bereich der Vorderlader- und Böllerschützen. Weitergehende Erleichterungen sind nicht geboten.

Die aus dem Bereich der Wirtschaft angeregte Verpflichtung für Wiederholungslehrgänge zum Erhalt der Fachkunde in weiteren Bereichen soll im Rahmen der beabsichtigten umfassenden Neuregelung des Sprengstoffrechts aufgegriffen werden.

Bei § 14 (Kennzeichnung) war zu berücksichtigen, dass neben der Steighöhe die Effekthöhe wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Bemessung von Sicherheitsabständen und daher wesentliche Verbraucherinformation ist.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folge der gesetzlichen Gleichstellung der pyrotechnischen Sätze mit den Explosivstoffen. Im bisherigen Recht waren pyrotechnische Gegenstände den pyrotechnischen Sätzen gleichgestellt. Freistellungen von gesetzlichen Bestimmungen sind in der Regel für pyrotechnische Sätze und damit auch für pyrotechnische Gegenstände erfolgt. Freistellungen für Pyrotechnische Sätze sind künftig nur noch im begrenzten Umfang möglich.

Die Ersetzung des Absatzes 2 durch die neuen Absätze 2 bis 5 hat praktische Auswirkungen nur hinsichtlich der Stoppinen, die einer Anregung aus der Wirtschaft folgend dem Gesetz wieder unterstellt werden. Derartige Gegenstände bieten ein gewisses Missbrauchspotenzial.

Im Übrigen schafft die Neufassung eine gesicherte Rechtsgrundlage für Umgang und Verkehr mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten der Unterklasse T₁. Diese haben im nicht eingebauten Zustand ein Gefährdungspotenzial, das einen sicheren Umgang durch nicht fachkundiges Personal – Autofahrer oder Hobbybastler – nicht gewährleistet. In der Vergangenheit wurde der Zulassungsinhaber durch Auflagen zur Zulassung verpflichtet, mit der Weitergabe der Gegenstände zu gewährleisten, dass insbesondere keine Arbeiten am oder mit dem Gegenstand außerhalb fachlich qualifizierter Betriebe erfolgen. Nachdem nunmehr vermehrt Austauschlenkräder mit Airbagmodul und ausbaufähige Sitze für Pkw und Kleinbusse auf den Markt gelangen, die vom Kfz-Inhaber getauscht und aufbewahrt werden können, und zudem Bestrebungen erkennbar sind, Airbag- und Gurtstraffereinheiten auch im Zubehörhandel und in Verbrauchermärkten anzubieten, war eine Überarbeitung der Freistellungsregelungen geboten. Ein- und Ausbau selbst werden nicht als Verarbeiten, sondern als Form des Verwendens betrachtet. Die Neufassung der Vorschrift stellt nunmehr sicher, dass Ein- und Ausbau sowie beabsichtigtes Auslösen (Vernichten) von entsprechenden Gegenständen nur im Fachbetrieb durch speziell geschultes Personal erfolgen. Die Schulung vermittelt eine eingeschränkte Fachkunde. Sie ist auf Anforderung der Behörde nachzuweisen. Eine umfassende Fachkunde, die durch einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG dokumentiert ist, erscheint insoweit nicht erforderlich. Die Ermächtigung zur Regelung der eingeschränkten Fachkunde ergibt sich aus der Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a). Auch staatliche Werkstätten (z. B. der Feuerwehren) partizipieren im selben Umfang an der Freistellung.

Einer flankierenden Sanktionierung von Verstößen bedarf es nicht, da bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Freistellung von gesetzlichen Vorschriften die gesetzlichen Sanktionsnormen unmittelbar greifen.

Zu Nummer 8 (§ 6a)

Die Vorschrift zur Markierung von mit der Hand formbaren Sprengstoffen, die mit dem Sprengstoffänderungsgesetz vom 15. Juni 1998 eingefügt worden war, war neu zu fassen, da der festgelegte Übergangszeitraum für zivile Sprengstoffe abgelaufen war. Für polizeiliche und militärische Sprengstoffe endet die Frist mit Ablauf des Jahres 2013.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 16 (§ 25a)

Der bisherige Absatz 3 Satz 3 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Neufassung berücksichtigt, dass pyrotechnische Sätze künftig den Explosivstoffen gleichgestellt sind. Auf Grund unterschiedlicher Sprachfassungen der Richtlinie 93/15/EWG haben andere Mitgliedstaaten die pyrotechnischen Sätze bereits in der Vergangenheit wie Explosivstoffe behandelt. Bei der Regelung war auch zu berücksichtigen, dass seit dem 1. Mai 2004 zehn Staaten der Europäischen Union angehören, deren Recht in einem Übergangsprozess an Gemeinschaftsrecht anzupassen ist. Das Verbringen in diese Staaten soll nicht erschwert werden, wenn es sich um dort national zugelassene Stoffe handelt.

Auf Grund der Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für die Innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen (ABl. EU Nr. L 120 S. 43 vom 24. April 2004) ist das harmonisierte Formular für die grenzüberschreitenden Verbringungs-genehmigungen in den Mitgliedstaaten bis zum 24. Oktober 2004 einzuführen. Die für die Genehmigungserteilung in Deutschland zuständige Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist angewiesen, Verbringungs-genehmigungen nur noch unter Verwendung des harmonisierten Vordrucks zu erteilen und ab Bereitstellung eines Vordrucks mit Sicherheitsmerkmalen durch die Bundesdruckerei nur noch diesen zu verwenden. Absatz 4 schafft insoweit die gesetzliche Grundlage.

Neben den Vorgaben zur Erteilung und Mitführung des Verbringensdokuments war festzulegen, dass eine Ausfertigung für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren ist. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Resolution Nr. 55/255 – Protokoll gegen die illegale Herstellung von Feuerwaffen, ihren Teilen und Bestandteilen sowie ihrer Munition und den illegalen Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Umsetzung in europäisches Recht durch eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/15/EWG in Vorbereitung ist. Einer weitergehenden sprengstoffgesetzlichen Regelung im Vorgriff auf die Änderung der Richtlinie 93/15/EWG bedurfte es nicht, da bereits nach geltendem Recht alle Verzeichnisse zum Nachweis des Verbleibs von Explosivstoffen zehn Jahre zu verwahren sind. Die Verwendung des im Internet bereitgestellten Vordrucks für die Antragstellung erleichtert die Antragsbearbeitung und wirkt so kostendämpfend.

Zu Nummer 17 (§ 26 Abs. 4)

Die Änderung war durch die Neubekanntmachung der Maßtafeln geboten

Zu Nummer 18 (§ 27),

Nummer 25 Buchstabe b (Anlage 1a Abschnitt III)
und Nummer 26 (Anlage 3)

In den auf Grund der Richtlinie 93/15/EWG erarbeiteten Normen werden Brückenzünder in die vier Klassen I bis IV eingeteilt. Die Brückenzünder A sind dabei der neuen Klasse I zuzuordnen, die Brückenzünder U der Klasse II und die Brückenzünder HU der Klasse IV. Eine vollständige Übereinstimmung der europäischen mit den bisherigen nationalen Klassen ist dabei nicht gegeben. Die Neuordnung kann Auswirkungen auf das in allen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht zugelassene Sprengzubehör haben, da sich dessen Zulassungsbescheide auf die bisherige Klasseneinteilung der Zünder beziehen.

Zu Nummer 20 (§ 34 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8.

Zu Nummer 21 (§ 37 Satz 1)

Die Änderung ermöglicht es, im Rahmen von Genehmigungen nach bergrechtlichen Vorschriften z. B. im Rahmen der Genehmigung eines Betriebsplanes auch auf einen Betrieb zugeschnittene Ausbildungspläne zu genehmigen. Eine Änderung von Landesrecht oder die Schaffung neuen Landesrechts ist unter dem Aspekt der Deregulierung nicht geboten.

Zu Nummer 22 (§ 46 Nr. 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 17.

Zu Nummer 23 (§ 47 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund des 2. Sprengstoffänderungsgesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3434).

Zu Nummer 24 Buchstabe d (Anlage 1 Abs. 24)

Schwärmer und Luftpfeifen sollen im Rahmen harmonisierter europäischer Normen als Einzelgegenstände in der Klasse II nicht mehr zulässig sein. Eine Verwendung in Raketen, Batterien und Kombinationen bleibt sicherheitstechnisch unbedenklich (vgl. auch Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 7 Satz 1).

Zu Artikel 3 (Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Bei den Änderungen der Nummern 1 und 3 Buchstabe c und d handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c. Mit der Erstreckung der Aufbewahrungsregelungen auf pyrotechnische Munition sind auch die Bestimmungen für die Aufbewahrung kleiner Mengen entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Aufbewahrung in bewohnten Räumen (Fußnote 5) ist dabei zwischen pyrotechnischer Munition der Klassen PM I und PM II zu differenzieren, da das Gefahrenpotenzial von PM II deutlich über dem von Gegenständen der Klasse P II liegt. Die Änderungen zu den Nummern 2 und 3 Buchstabe a und b (Spaltenüberschriften und Fußnote in

Anlage 6a) beseitigt Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift. Weitergehende Änderungen insbesondere zur Terminologie und zu den Mengenschwellen, wie sie aus dem Bereich der beteiligten Kreise angeregt wurden, sollen im Rahmen der beabsichtigten umfassenden Neuregelung des Sprengstoffrechts aufgegriffen werden.

Zu Artikel 4 (Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz)

Durch den mit dem vorliegenden Gesetz umzusetzenden Beschluss der EU-Kommission zur Einführung eines Verbringensformulars mit Sicherheitsmerkmalen entstehen Kosten, die von der Art der Sicherheitsmerkmale und der Auflagenhöhe des jeweiligen Vordrucks abhängen. Auf der Basis eines bereits anderweitig eingeführten Sicherheitspapiers sowie einer Druckauflage, die sich aus dem auf der Grundlage bisher jährlich erteilter Verbringensgenehmigungen, dem möglichen Zuwachs durch die Einbeziehung pyrotechnischer Sätze in das Verfahren, der Erstreckung auf das Verbringen in neue EU-Mitgliedstaaten sowie dem Bedarf für mehrere Jahre ergibt, werden Kosten von etwa drei Euro für den Vordrucksatz geschätzt.

Die getroffene Kostenregelung schafft die Grundlage zur Erhebung der anfallenden Kosten für die Vordrucke als Auslagen im Genehmigungsverfahren.

Eine Anpassung des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung an die Kostenentwicklung bei gleichzeitiger Umstellung auf den Euro bleibt einer gesonderten Verordnung vorbehalten.

Zu Artikel 5 (Melderechtsrahmengesetz)

Die Änderung findet ihre Entsprechung in Artikel 5 des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) und Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (BGBl. 2003 I S. 742).

Die Änderung des § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) regelt die mit der Einführung des Artikels 1 § 39a Sprengstoffgesetz notwendig verbundene Änderung im MRRG hinsichtlich der Ausweitung der Speicherbefugnis. Die Änderung zu § 17 Abs. 1 Satz 5 MRRG ist eine Folge der Erweiterung der Speicherbefugnis in § 2 Abs. 2 MRRG. Bei Umzügen muss sichergestellt werden, dass die nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 MRRG gespeicherten Daten an die Zugangsgemeinde übermittelt werden können. § 17 MRRG in Verbindung mit der 1. BMeldDÜV ist die Rechtsgrundlage für die zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder durchzuführenden Datenübermittlungen.

Die Änderung von § 23 MRRG ist erforderlich, um bis zu einer Umsetzung der Bestimmungen durch die Meldegesetze der Länder die Regelung unmittelbar zur Anwendung zu bringen.

Mit der Änderung des § 17 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass im Falle von mehreren Wohnungen des Einwohners die von der Meldebehörde für sprengstoffrechtliche Verfahren zu speichernde „Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche

Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 MRRG) im Rahmen des meldebehördlichen Informationsaustausches auch den für weitere Wohnungen des Einwohners (Nebenwohnung) zuständigen Meldebehörden mitgeteilt wird. Vor allem bei Eileinsätzen vor Ort ist es unerlässlich, dass die Polizeibeamten zu ihrer Eigensicherung unabhängig von dem Status der Wohnung Kenntnis von einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis erhalten.

Zu Artikel 6 (Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 und 4 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung wird die Wegzugsmeldebehörde entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 5 MRRG verpflichtet, der Meldebehörde des neuen Wohnorts die Tatsache des Vorliegens einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen mitzuteilen. Durch Änderung des § 4 Abs. 1 wird die Meldebehörde verpflichtet, bei Fortschreibung der Daten auch die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten.

Zu Artikel 7 (Bundeszentralregistergesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7, die ihre Entsprechung in Artikel 18 des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) findet.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ermöglicht es dem Ordnungsgeber, die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungsteile durch Rechtsverordnung zu ändern

Zu Artikel 9 (Neubekanntmachung)

Mit diesem Gesetz ist die Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG in deutsches Recht abgeschlossen. Auf Grund der seit 1998 erfolgten umfangreichen Änderungen insbesondere der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz soll eine Neubekanntmachung ermöglicht werden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung des Satzes 1 steht im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Verbot der Zulassung von Schwärmern und Luftpfeifen in der Klasse P II (Artikel 2 Nr. 18 Buchstabe d). Die Hersteller haben so die Gelegenheit, die Produktion fließend umzustellen und – im Zusammenhang mit der Übergangsregelung des Artikels 1 Nr. 17 Buchstabe b – vorhandene Bestände zu verwerten.

Satz 2 ermöglicht die aus der Gesetzesänderung erforderlichen verfahrenstechnischen Anpassungen im Vollzug bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, dem Bundeszentralregister und den Ländern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 808. Sitzung am 18. Februar 2005 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa – neu – und bb – neu – (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 und 4 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „bis 39“ durch die Angabe „bis 39a“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Schusswaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch

a) für den Erwerb und Besitz auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz selbst wiedergeladener Munition,

b) für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition,

c) für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition und von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen,

d) bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren,

e) bei Munition, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegt, auch für das grenzüberschreitende Verbringen dieser Munition.“

Begründung**Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa**

Ergänzung der Anwendung des § 39a SprengG (Datenübermittlung an und von Meldebehörden) für den Bereich der Bergaufsicht.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Über die (in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG hinaus ist eine weitere Ergänzung zur Anwendung auf bestimmte Munition, die nicht dem Waffengesetz unterliegt, geboten.

Zur besseren Übersicht wird die Aufzählung der Tätigkeiten, für die das Gesetz gilt, in den Buchstaben a bis e untergliedert.

Nach den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 93/15/EWG bedarf das innergemeinschaftliche Verbringen von Munition einer Genehmigung. Bestimmungen zur Verbringung von Munition sind im Waffengesetz umgesetzt (§ 29 bis 33 WaffG). Abweichend vom bis zum 31. März 2003 geltenden Waffengesetz findet das jetzige Waffengesetz keine Anwendung auf technische Geräte, wie z. B. Bolzensetz- und Bolzenschussgeräte und die zum Antrieb dieser Geräte bestimmte Munition. Damit besteht ein Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Bestimmungen zum Verbringen nach der Richtlinie 93/15/EWG.

Da die technischen Geräte und ihre Munition im Umgang in Deutschland nicht erlaubnispflichtig sind, besteht keine Notwendigkeit für innerstaatliche Verbringensgenehmigungen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc1 – neu – (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 – neu – SprengG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

,cc1) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. sind Kampfmittel Munition und sprengkräftige Kriegswaffen.“

Begründung

Der Begriff „Kampfmittel“ ist bisher im Sprengstoffrecht nicht näher bestimmt.

Die Notwendigkeit der Aufnahme des Begriffs ergibt sich daraus, dass das Wort „Kampfmittel“ in mehreren Rechtsbereichen benutzt wird und dort mit verschiedenem Inhalt definiert ist. Das betrifft insbesondere das Polizei- und Ordnungsrecht der Länder sowie den Bereich der Bundeswehr. Im Sprengstoffrecht ist unter dem Begriff „Kampfmittel“ ein von beiden abweichender Inhalt zu verstehen.

Insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen und die dazu notwendigen Fachkenntnisse ist unter dem Aspekt der Sicherheit eine klare Regelung zum Begriff Kampfmittel im Sprengstoffgesetz erforderlich.

In den letzten Jahren waren bei derartigen Tätigkeiten mehrere Unfälle mit tödlichem Ausgang zu verzeichnen.

In Verbindung mit § 9 SprengG (Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung) soll im Interesse der Sicherheit und Rechtsklarheit der Begriff Kampfmittel in § 3 des Gesetzes ergänzt werden.

Zur Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen:

Das SprengG bezieht sich auf den beabsichtigten Umgang mit „explosionsgefährlichen Stoffen“ in Form von Munition oder sprengkräftiger Kriegswaffe durch bestimmte Unternehmen – unabhängig von der früheren „Lagerung“ in der Erde oder einem Lager.

Eine Gefahrenabwehrverordnung regelt dagegen das Verbot des Umgangs mit zur Kriegsführung bestimmter oder ehemals bestimmter Munition oder deren Teile, die z. T. auch keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten und – die gewahrsamlos geworden sind.

In § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG sind die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder vom SprengG ausgenommen. Die landesrechtliche Aufgabe der Gefahrenabwehr bleibt unangetastet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 3 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „Absatz 3 Nr. 3“ ist durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 1“ zu ersetzen.
- b) In Doppelbuchstabe bb ist der Punkt nach dem Wort „Verbringer“ durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8a Abs. 2 Nr. 5 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 8a Abs. 2 Nr. 5 die Wörter „oder Bergrechts“ durch die Wörter „, Gewässerschutz-, Berg- oder Gewerbebereichs“ zu ersetzen.

Begründung

Der Antragsteller besitzt auch dann nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er wiederholt oder gröblich gegen zwingende Vorschriften des Gewässerschutzes verstößt. In der Vergangenheit konnten Verstöße gegen den Gewässerschutz ebenso häufig festgestellt werden wie Verstöße gegen die bereits genannten Rechtsgebiete.

Der Antragsteller besitzt auch dann nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er bei der Ausübung seines Gewerbes in Bezug auf den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht die Gewähr dafür bietet, seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 – neu – und Satz 1a – neu – SprengG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 8a Abs. 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 Nr. 4 ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. bei Personen aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in der Regel auch die Auskunft der Ausländerbehörde.“

- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„Ist die Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, hat die Behörde der Person außerdem aufzugeben, eine Bescheinigung der zu-

ständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde ihres Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.“

Begründung

Die in § 8a Abs. 5 SprengG vorgesehenen Regelungen erfassen die einzuholenden Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung.

Ein erheblicher Teil der Sprengberechtigten im Baugewerbe sind Ausländer. Im Interesse der Sicherheit sollen Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Zuverlässigkeit auch für ausländische Staatsbürger im Gesetz geregelt sein.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8a Abs. 5 SprengG)

Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Festlegungen über Erkundigungen, die zur Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen sprengstoffrechtlicher Verfahren einzuholen sind.

Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die vorgesehenen Erkundigungen unzureichend sein könnten, wenn sich Personen im Ausland aufgehalten haben.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, den geplanten § 8a Abs. 5 SprengG um eine Regelung zu ergänzen, die es den Vollzugsbehörden ermöglicht, bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Ausländern und deutschen Staatsangehörigen mit längerem Auslandsaufenthalt sachdienliche Informationen aus dem Ausland einzuholen.

Begründung

Die in § 8a Abs. 5 SprengG vorgesehenen Regelungen erfassen die einzuholenden Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland. Für die genannte Personengruppe ist diese allein nicht aussagefähig genug, da sie den Aufenthalt außerhalb des Rechtsgebietes der Bundesrepublik Deutschland nicht erfasst.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 bis 7 – neu – und Satz 2 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 8b Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind in Nummer 2 am Ende das Wort „oder“ und in Nummer 3 am Ende der Punkt jeweils durch ein Komma zu ersetzen und es sind folgende Nummern 4 bis 7 anzufügen:

„4. über keine ausreichende Seh- und Hörfähigkeit oder Farbtüchtigkeit verfügen,

5. die Hände – ggf. unter Verwendung von Hilfsgeräten – nicht voll gebrauchen können,

6. sich im Gelände nicht in der erforderlichen Art und Weise bewegen können oder

7. schwere Sprachfehler haben.“

- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

In § 8b Abs. 1 werden bisher nur die Tatbestandsmerkmale genannt, bei deren Vorliegen die jeweilige Person persönlich nicht geeignet ist. Zwar wird klargestellt, dass

die persönliche Eignung auch die körperliche Eignung einschließt, jedoch erfolgt die Nennung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale, bei deren Vorliegen die jeweilige Person körperlich nicht geeignet ist, nur in der Begründung zum 3. SprengÄndG. Es sollten jedoch im Gesetz alle Tatbestandsmerkmale genannt werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 8c Abs. 1 Satz 4 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 8c Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Er darf in dem in Satz 1 genannten Zeitraum behandelnde Haus- oder Fachärzte konsultieren.“

Begründung

Klarstellung, dass nicht nur ein Haus- oder Facharzt konsultiert werden darf, wenn die betroffene Person in den letzten 5 Jahren bei mehreren Ärzten in Behandlung war.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9a – neu –**

(§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c – neu – SprengG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausüben.““

Als Folge ist

in Artikel 1 nach Nummer 9a – neu – folgende Nummer 9b – neu – einzufügen:

„9b. In § 21 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „und c“ eingefügt.“

Begründung

In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist eine Vielzahl von Personen mit entsprechenden Tätigkeiten betraut, die allerdings keine weiteren Personen beaufsichtigen. Sie handeln weitgehend selbständig.

Es ist geboten, ergänzend zu § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a auch diese Personen als verantwortliche Personen zu erfassen.

In Verbindung mit einer weiteren Änderung in § 21 Abs. 3 SprengG werden für diese Personen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fachkunde, die persönliche Eignung und das Alter geregelt.

Begründung zur Folge

In Verbindung mit der Einfügung des Buchstabens c in § 19 Abs. 1 Nr. 4 des SprengG werden für diese Personen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fachkunde, die persönliche Eignung und das Alter geregelt.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 9c – neu –**

(§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu – SprengG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9b – neu – folgende Nummer 9c einzufügen:

„9c. In § 21 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bestellung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.““

Begründung

Folgeänderung/Ergänzung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b.

Mit der beabsichtigten Einfügung des Absatzes 4 in § 8 SprengG wird die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönliche Eignung festgeschrieben. Diese Regelung soll nicht nur für Erlaubnisinhaber gelten, sondern auch für verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b.

(Weitere Ergänzung des Personenkreises siehe Änderung zu § 19 Abs. 1 Nr. 4c – neu –).

11. **Zu Artikel 1 Nr. 10a – neu –** (§ 32 Abs. 5 Satz 1 SprengG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

„10a. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „auf Grund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.“

Begründung

Klarstellung.

Die Regelung in § 32 Abs. 5 SprengG bezieht sich auf die fehlende Anwendung eines in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens.

Die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV wird in § 20 Abs. 4 der 1. SprengV vorgeschrieben. Vergleiche auch Änderung zu § 32a Abs. 1a SprengG.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Doppelbuchstabe bb – neu –** (§ 32a Abs. 1a SprengG)

In Artikel 1 ist Nr. 11 wie folgt zu fassen:

„11. § 32a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „pyrotechnischer Satz“ durch die Wörter „pyrotechnischer Gegenstand“ ersetzt.

bb) In Absatz 1a werden die Wörter „auf Grund einer Verordnung“ durch die Wörter „in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.“

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisheriger Text von Artikel 1 Nr. 11.

Zu Doppelbuchstabe bb

Klarstellung.

Die Regelung in § 32a Abs. 1a SprengG bezieht sich auf die Anwendung eines in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Qualitätssicherungsverfahrens.

Die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV wird in § 20 Abs. 4 der 1. SprengV vorgeschrieben. Vergleiche auch Änderung zu § 32 Abs. 5 SprengG.

13. **Zu Artikel 1** (§ 35a – neu – und § 40 Abs. 3a – neu – SprengG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende §§ 35a und 40 Abs. 3a in das Gesetz aufgenommen werden sollten:

„§ 35a
Verbote

(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen und Stoffen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihr die für den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 8b Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Verbotes nach Absatz 1.

§ 40

(3a) Wer entgegen einem Verbot nach § 35a mit Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 umgeht, verkehrt, diese erwirbt oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Begründung

Zu § 35a

§ 35a ermöglicht entsprechend dem Waffenbesitzverbot den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen i. S. v. § 3 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes zu verbieten. Die Regelung ist erforderlich, da der missbräuchliche Umgang und Verkehr mit diesen Gegenständen und Stoffen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie andere hohe Rechtsgüter verursacht.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1 Waffengesetz. Sie erfasst, entsprechend der Regelung des Waffengesetzes, den gewerblichen und den nichtgewerblichen Bereich.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die örtlich zuständige Polizeidienststelle über das nach Absatz 1 ausgesprochene Verbot informiert wird und etwaige Verstöße gegen das Verbot erkannt und unterbunden werden können.

Zu § 40 Abs. 3a

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 35a. Verstöße gegen eine Anordnung nach § 35a sind strafrechtlich zu bewahren.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 37 Überschrift, Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SprengG)

Artikel 1 Nr. 14 ist zu streichen.

Begründung

Ein in der Nummer 14 in Bezug genommenes „Verwaltungsgebührengesetz“ gibt es nicht.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Erhebung der Kosten nach dem SprengG das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (zuletzt in 2004 geändert) ergänzend anzuwenden. Im Verwaltungskostengesetz heißt es im § 1 Abs. 1, wie auch derzeit im SprengG, „Kosten (Gebühren und Auslagen)“.

Die derzeitige Rechtsgrundlage in § 37 für die Erhebung von Kosten wird als eindeutig und ausreichend erachtet.

Die beabsichtigte Streichung des Wortes „Kosten“ hat keine Bedeutung hinsichtlich der Gebührenfestsetzung, -kalkulation, -anpassung oder Ähnlichem.

Eine in Kostengesetzen geregelte Beziehung der Begriffe Kosten – Gebühren – Auslagen ist unabhängig von der Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb der Verwaltung.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 39a Abs. 3 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 39a Abs. 3 das Wort „Befähigungsscheine“ durch die Wörter „Inhaber eines Befähigungsscheines“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung hinsichtlich der Bezugnahme auf die Absätze 1 und 2 (Personenbezug).

16. **Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b** (§ 47 Abs. 4 SprengG)

Gemäß § 47 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung muss der Betreiber eines Lagers für pyrotechnische Munition, das nicht unter die Kleinmengenregelung fällt und für das vor Inkrafttreten des 3. SprengÄndG keine Genehmigungspflicht bestand, innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Genehmigung stellen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob dieser Zeitraum für die Antragstellung in allen Fällen ausreichend ist.

17. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 47 a SprengG)

Artikel 1 Nr. 19 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene personenbezogene Übergangsregelung begegnet zum Teil bereits vom Ansatz her erheblichen Bedenken und ist darüber hinaus insgesamt sowohl aus sachlichen als auch aus vollzugstechnischen Gründen abzulehnen. Durch § 47a Abs. 1 Satz 1 SprengG soll insofern zunächst in Bezug auf Alterlaubnisse ausschließlich die Rücknahmeverpflichtung nach § 34 Abs. 1 SprengG zeitweise beschränkt werden. Da für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Rücknahme nach § 34 Abs. 1 SprengG jedoch ohnehin die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erteilung der betroffenen Erlaubnis maßgeblich ist und somit etwa neue Zuverlässigkeitsmaßstäbe von vornherein keine Rücknahme von Alterlaubnissen zu rechtfertigen vermögen, ist diese Regelung praktisch gegenstandslos.

Eine in der Sache ggf. beabsichtigte Beschränkung des hiervon abweichend auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abstellenden Instruments des zwingenden Widerrufs nach § 34 Abs. 2 SprengG oder auch die in § 47a Abs. 1 Satz 2 SprengG in Bezug auf die Verlängerung sprengstoffrechtlicher (Alt-)Erlaubnisse ausdrücklich vorgesehene Beschränkung der zwingenden Versagung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SprengG entbehrt darüber hinaus auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 47a Abs. 2 SprengG – neu – jeder sachlich tragfähigen Grundlage.

Auch den nicht von diesen Einschränkungen erfassten neuen Unzuverlässigkeitsgründen des § 8a SprengG liegt vielmehr die Wertung zugrunde, dass die diese Gründe verwirklichenden Personen keine Gewähr für einen jederzeitigen und in jeglicher Hinsicht erfolgenden gefahrlosen Umgang mit Explosivstoffen bieten. Auf Basis einer derartigen Bewertung ist es – ebenso wie im neuen Waffenrecht – auch im vorliegenden Regelungszusammenhang aus Gründen der effektiven Gefahrenabwehr nicht vertretbar, entsprechend unzuverlässigen Personen unter Hinnahme einer eventuellen Eigen- und/oder Fremdgefährdung auch nur für einige Jahre den weiteren Umgang mit Explosivstoffen zu ermöglichen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass in Anbetracht des bisherigen generalklauselartigen, nur durch Verwaltungsvorschriften mit eingeschränkter Rechtswirkung konkretisierten, Unzuverlässigkeitstatbestandes des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SprengG eine vollzugstechnisch saubere Trennung der alten und der neuen Zuverlässigkeitsmaßstäbe ohnehin kaum möglich wäre, zumal ein erheblicher Teil der künftig erstmals auf Grund ausdrücklicher Vorschriften unzuverlässigkeitsbegründenden Verhaltensweisen durchaus auch unter der noch geltenden Rechtslage erfassbar sein dürfte.

Artikel 1 Nr. 19 des vorgelegten Gesetzentwurfs ist daher mit der Wirkung ersatzlos zu streichen, dass nach

Inkrafttreten der neuen Zuverlässigkeitsmaßstäbe nur noch Personen der Umgang mit Explosivstoffen ermöglicht wird, die diesen Maßstäben auch vollumfänglich gerecht werden.

18. Zu Artikel 1

Der unbefugte Erwerb und Umgang mit Sprengstoffen verursacht erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, in das Sprengstoffrecht Strafvorschriften aufzunehmen, die den nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. März 2004 in § 100c StPO genannten Straftatbeständen entsprechen (vgl. die §§ 51 und 52 Waffengesetz).

19. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 3 Abs. 1 Nr. 4 nach den Wörtern „die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht“ die Wörter „oder einem Qualitätssicherungsverfahren nach § 20 Abs. 4“ einzufügen.

Begründung

Es gibt auch pyrotechnische Gegenstände, wie z. B. Wirbel oder Knallkörper, die in pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV weiterverarbeitet werden. Da pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV nach § 20 Abs. 4 der 1. SprengV einem Qualitätssicherungsverfahren unterliegen, sollten die in diesen Gegenständen weiterverarbeiteten pyrotechnischen Gegenstände von der Zulassungspflicht ausgenommen werden.

20. Zu Artikel 2 Nr. 14a – neu – (§ 20 Abs. 4 Satz 2 – neu – der 1. SprengV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

„14a. In § 20 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die dem Qualitätssicherungsverfahren zugrunde liegenden Anforderungen an diese Gegenstände müssen insbesondere den in den Absätzen 1 und 2 sowie den in der Anlage 1 genannten Anforderungen und den aktuellen sicherheitstechnischen Erkenntnissen entsprechen.““

Begründung

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV unterliegen nicht der Zulassung. Für diese Gegenstände ist gemäß § 20 Abs. 4 ein Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 11 durchzuführen.

In einem Qualitätssicherungsverfahren müssen die wesentlichen Werte (Anforderungen an die Qualität), die zu prüfen sind, für den zu betrachtenden Gegenstand oder für bestimmte Gruppen einheitlich und fest vorgegeben sein.

Wesentliche Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände sind in § 20 Abs. 1 und 2 ausschließlich für das Überlassen geregelt.

In Verbindung mit der Zulassung sind wesentliche Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände in § 6 Abs. 1 mit Bezug auf die Anlage 1 der 1. SprengV enthalten.

Eine Verknüpfung des Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnischen Gegenstände der Klasse IV zu im Sprengstoffrecht aufgeführten Anforderungen fehlt derzeit.

Diese Verknüpfung soll im Falle des Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV in § 20 Abs. 4 durch Bezug zu den Absätzen 1 und 2 sowie zur Anlage 1 einschließlich der Berücksichtigung aktueller sicherheitstechnischer Erkenntnisse erfolgen.

21. Zu Artikel 2 Nr. 19 Buchstabe b – neu –
(§ 32 Abs. 5 Satz 1 der 1. SprengV)

In Artikel 2 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Explosivstoffen“ die Wörter „ausgenommen pyrotechnische Sätze“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Sprengarbeiten durchführen,“ die Wörter „explosionsgefährliche Stoffe herstellen,“ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage.

Zu Buchstabe b

Im Zusammenhang mit der Herstellung von explosionsgefährlichen Stoffen sollte für die verantwortlichen Personen ein Wiederholungslehrgang eingeführt werden. Die Hersteller tragen eine große Verantwortung für den Schutz von Beschäftigten und Verbrauchern und der Umwelt. Daher sollte erreicht werden, dass auch dieser Personenkreis seine Kenntnisse auffrischt und über neue Entwicklungen hinsichtlich des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen und die in diesem Zusammenhang eingetretenen Unfällen bzw. Ereignissen informiert und auf dem aktuellen Wissensstand gehalten wird.

Entwürfe der Lehrgangsgrundsätze für solche Wiederholungslehrgänge existieren bereits seit geraumer Zeit.

22. Zu Artikel 2 Nr. 20 Buchstabe b
(§ 34 Abs. 2 Satz 4 und 5 der 1. SprengV)

In Artikel 2 ist Nummer 20 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.“

Begründung

Nach § 34 Abs. 1 der 1. SprengV ist dem Antragsteller die Teilnahme am Lehrgang zu versagen, wenn er die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b SprengG erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt. Auf weiterge-

hende Regelungen zur Feststellung der persönlichen Eignung sollte in der 1. SprengV verzichtet werden. Solche gehören allenfalls in die Verwaltungsvorschrift.

23. Zu Artikel 2 Nr. 24 Buchstabe b1 – neu –
(Anlage 1 Abschnitt 1.1 Abs. 5 der 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 24 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II, III und T₁ müssen so beschaffen sein, dass sie nicht höher als 100 m steigen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV dürfen die Effekt- und die Steighöhe nicht mehr als +10 Prozent von den in der Kennzeichnung angegebenen Höhen abweichen, die Rückfallhöhe (Höhe, aus der herabfallende Teile nicht mehr brennen oder glimmen dürfen) muss über 20 m betragen.““

Begründung

Die bisher im Sprengstoffrecht festgelegten wesentlichen Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, die auch im Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigt werden sollen, sind nicht ausreichend.

Es sollen weitere für die Sicherheit wesentliche Vorgaben in Bezug auf die Effekt-, Steig- und Rückfallhöhe in Absatz 5 der Anlage 1 der 1. SprengV ergänzt werden. Diese sind der „Rahmenrichtlinie zum Qualitätssicherungsverfahren von Großfeuerwerk der Klasse IV“ von der BAM II.32 mit Stand vom 3. November 2003 entnommen (siehe dort: Nr. 4.1 und 4.2).

24. Zu Artikel 2 Nr. 27 – neu –
(Anlage 11 Nr. 3 der 1. SprengV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 26 folgende Nummer 27 anzufügen:

„27. In der Anlage 11 wird in Nummer 3 nach der Angabe „Stichprobenumfang: S 3“ in einer neuen Zeile die Angabe „Stichprobenanweisung: doppelt“ eingefügt.“

Begründung

Klarstellung. Notwendige weitere Konkretisierung der Prüfparameter.

25. Zu Artikel 3 Nr. 01 – neu – (§ 7 der 2. SprengV)

In Artikel 3 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

„01. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder

2. entgegen Nummer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zu § 2 die in den Anlagen 6 oder 6a zum Anhang festgelegten Aufbewahrungsmengen nicht erheblich überschreitet.“

Begründung

Aufgrund Artikel 3 des 2. SprengÄndG ist in § 7 der 2. SprengV der Ordnungswidrigkeitstatbestand „Überschreitung der in der Anlage 6 zum Anhang festgelegten Aufbewahrungsmengen“ entfallen. Damit handelt es sich im Falle einer Überschreitung der genannten Aufbewahrungsmengen um den Betrieb eines Lagers ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG, was nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 einen Straftatbestand darstellt. Dies wurde mittlerweile durch Gerichtsurteile bestätigt, denen allerdings eine erhebliche Überschreitung der „Kleinstmengen-Grenze“ durch Ladengeschäfte zu Grunde lag.

Im Falle von geringfügigen Überschreitungen der festgelegten Aufbewahrungsmengen sollte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft jedoch nicht grundsätzlich erforderlich sein.

26. **Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a** (Nr. 1.1 zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV)

In Artikel 3 Nr. 1 sind in Buchstabe a nach den Wörtern „pyrotechnische Munition,“ die Wörter „pyrotechnische Gegenstände,“ einzufügen.

Begründung

Die Gleichstellung der pyrotechnischen Gegenstände mit den pyrotechnischen Sätzen wird durch das 3. SprengÄndG durch die Änderung von § 1 Abs. 2 SprengG aufgehoben. Deshalb sind in Nummer 1.1 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV die pyrotechnischen Gegenstände bei den Begriffsbestimmungen mit aufzuführen. Ansonsten würden die Anforderungen des Anhangs der 2. SprengV für pyrotechnische Gegenstände formal nicht gelten.

27. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (Anlage 6a zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV)

Das so genannte Batterie- oder Systemfeuerwerk löst zunehmend das klassische Silvesterfeuerwerk in der Käufergunst ab. Das Verhältnis Bruttogewicht zu Nettogewicht der darin enthaltenen explosionsgefährlichen Stoffe unterscheidet sich jedoch von dem des klassischen Silvesterfeuerwerks.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Mengengrenzen der Anlage 6a zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV diesem Umstand in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.

28. **Zu Artikel 4 Nr. 1** (SprengGKostV (Überschrift))

Artikel 4 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

In der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) werden sowohl Gebühren als auch Auslagen geregelt u. a. mit Bezug auf § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG). Die in § 4 Abs. 2

SprengKostV bezeichneten Auslagen dürfen abweichend von § 10 VwKostG zusätzlich erhoben werden.

Derzeit sind auch im Verwaltungskostengesetz unter dem Oberbegriff Kosten die Gebühren und Auslagen zu verstehen.

Die beabsichtigte Änderung der Überschrift der Kostenverordnung in Gebührenverordnung ist ohne weitere inhaltliche Bedeutung und nicht erforderlich.

Vergleiche auch Änderung zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 37 SprengG).

29. **Zu Artikel 5 Nr. 1** (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Melderechtsrahmengesetz)

In Artikel 5 Nr. 1 sind in § 2 Abs. 2 Nr. 8 nach den Wörtern „sprengstoffrechtliche Erlaubnis“ die Wörter „oder ein Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz“ einzufügen.

Begründung

Die nach § 39a Abs. 3 Sprengstoffgesetz vorgesehene Übermittlungsbefugnis an und von Meldebehörden setzt die Begründung einer melderechtlichen Speicherbefugnis für das Datum „Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz“ voraus.

30. **Zu Artikel 7** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a und 3b sowie § 61 Abs. 1 Nr. 5 Bundeszentralregistergesetz)

Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 7 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3a werden das Wort „Schusswaffen“ durch das Wort „Waffen“ ersetzt und nach dem Wort „Wirkung“ die Wörter „oder über den Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Sprengstoffgesetz“ eingefügt.

bb) In Nummer 3b wird das Wort „körperlicher“ durch das Wort „persönlicher“ ersetzt.

b) In § 61 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „waffenrechtliche“ durch die Wörter „, waffen- und sprengstoffrechtliche“ ersetzt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Änderung, in § 10 Abs. 1 Nr. 3a des Bundeszentralregistergesetzes, das Wort „Schusswaffe“ durch das Wort „Waffe“ zu ersetzen, ist erforderlich, da nach § 41 Waffengesetz (Waffenverbote für den Einzelfall) die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über „Waffen“ untersagt werden kann. Nach dem alten Waffengesetz war nur ein Besitzverbot für Schusswaffen möglich.

Diese Änderung zum Umgang, Verkehr, Besitz und Erwerb von Gegenständen und Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Sprengstoffgesetz ist erforderlich, um Anordnungen nach § 35a Abs. 1 Sprengstoffgesetz im Bundeszentralregister erfassen und speichern zu können.

Im Waffengesetz und dem zu ändernden Sprengstoffrecht wird einheitlich der Begriff der „Persönlichen Eignung“ verwendet. Die Änderung zu § 10 Abs. 1 Nr. 3b des Bundeszentralregistergesetzes ist daher erforderlich.

Zu Buchstabe b

Entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage (Artikel 7).

31. **Zu Artikel 10** (Inkrafttreten)

In Artikel 10 ist in Satz 2 die Angabe „Nr. 18“ durch die Angabe „Nr. 24“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 Nr. 3 und 4 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2 (neu – § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Hinblick auf die daraus resultierenden Rechtsfolgen nicht zu.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung beinhaltet eine Definition, deren Rechtsfolge die Unterstellung der Kampfmittel unter bestimmte gesetzliche Regelungen ist. In der Folge würde nicht nur dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegende, sondern jegliche Munition als Kampfmittel im Sinne des Gesetzes und in der Folge den entsprechenden Bestimmungen für den Umgang unterworfen sein. Dies ist nicht beabsichtigt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zur Begründung des Änderungsvorschlages angesprochenen Unfälle beim Umgang mit ausgesonderten Kriegswaffen auf fehlende fachliche Qualifikation oder Fehler durch leichtfertigen Umgang zurückzuführen sind. Die Bundesregierung beabsichtigt daher im Rahmen einer gesonderten Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen und der Neufassung der Grundsätze über die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen nach dem Sprengstoffgesetz mögliche Regelungsdefizite abzubauen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 3 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (§ 8a Abs. 2 Nr. 5 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, soweit er wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen das Gewässerschutzrecht anspricht. Sie stimmt dem Vorschlag hinsichtlich von Verstößen gegen das Gewerberecht nicht zu.

Begründung

Verstöße gegen das Gewässerschutzrecht sind Verstöße gegen das Immissionsschutzrecht gleichwertig. Verstöße gegen das Gewerberecht wie z. B. gegen Geschäftsöffnungszeiten sind nicht generell so schwerwiegend, dass daraus Anhaltspunkte für eine sprengstoffrechtliche Unzuverlässigkeit abzuleiten wären.

Zu den Nummern 5 und 6 (§ 8a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 – neu – und Satz 1a – neu – SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie weist ergänzend darauf hin, dass der Katalog des § 8a Abs. 5 nicht abschließend ist und nur die bei der Prüfung der Zuverlässigkeit verpflichtend einzuholenden Erkundigungen enthält.

Der Behörde bleibt es unbenommen im Einzelfall auch in anderen als den in § 8a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 genannten Fällen bei Personen, die im Prüfungszeitraum ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hatten, Erkundigungen bei ausländischen Behörden einzuholen oder der Person aufzugeben, Bescheinigungen ausländischer Behörden beizubringen, die eine Prüfung der Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 und 2 ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 8b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 bis 7 – neu – und Satz 2 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung

Im Gegensatz zu den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen ist bei den in den Nummern 4 bis 7 genannten Fällen eine Nichteignung zwar möglich, jedoch nicht zwingend. Zudem sind weitere Fälle möglicher Nichteignung wegen körperlicher Eignung möglich. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, das Anliegen des Bundesrates im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 8c Abs. 1 Satz 4 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9 (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c – neu – und § 21 Abs. 3 Satz 1 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu – SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (§ 32 Abs. 5 Satz 1 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12 (§ 32a Abs. 1a SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (§ 35a – neu – und § 40 Abs. 3a – neu – SprengG)

Die Prüfung des Vorschlags hat ergeben, dass dem Vorschlag im Wesentlichen durch § 32 Abs. 4 des Gesetzes bereits Rechnung getragen wird. In dieser Vorschrift sind allerdings hinter dem Wort „Zuverlässigkeit“ die Wörter „oder persönliche Eignung“ zu ergänzen. Die Bundesregierung bittet daher den Deutschen Bundestag, in den Gesetzentwurf zu § 32 noch folgende Änderung aufzunehmen:

„In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeit“ die Wörter „oder persönliche Eignung“ eingefügt.“

Zu Nummer 14 (§ 37 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (§ 39a Abs. 3 SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 (§ 47 Abs. 4 SprengG)

Im Ergebnis der Prüfbitten erachtet die Bundesregierung einen Zeitraum von drei Monaten für ausreichend, um einen bearbeitungsfähigen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb eines Lagers für pyrotechnische Munition zu stellen. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach Antragstellung ein vorhandenes Lager bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens weiter betrieben werden darf.

Zu Nummer 17 (§ 47a SprengG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag einer Streichung der Vorschrift nicht zu, hält allerdings folgende Neufassung des Absatzes 1 für geboten:

„(1) § 34 Abs. 2 findet bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe Anwendung, dass für den Widerruf vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erteilter Erlaubnisse oder Befähigungsscheine die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verlängerung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen.“

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung beinhalten Änderung der Rechtslage, in deren Folge eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein zu widerrufen wäre, weil der Berechtigte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung ohne eigenes Tun unzuverlässig oder ungeeignet wäre. Erlaubnisse und Befähigungsscheine sind begünstigende Verwaltungsakte. Deren Widerruf ist nur eingeschränkt möglich. In § 47a Abs. 2 wurde daher ausdrücklich geregelt, dass der Widerruf unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und § 8b Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zulässig ist. Die Vorschrift ist insoweit Spezialregelung gegenüber § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nicht anwendbar ist die Regelung auf die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die als Voraussetzung für den Besuch von Lehrgängen zum Erwerb neuer Befähigungen gefordert sind. Sie bleibt jedoch anwendbar im Hinblick auf Lehrgänge, die dem Erhalt einer Befähigung dienen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1)

Die Bundesregierung prüft eine Erhöhung des Strafraumens für besonders schwere Verstöße gegen sprengstoffrechtliche Bestimmungen, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen bereits im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu entsprechen.

Zu Nummer 19 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. SprengV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 20 (§ 20 Abs. 4 Satz 2 – neu – der 1. SprengV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass die Wörter „sowie den in Anlage 1 genannten Anforderungen“ gestrichen werden.

Begründung

Anlage 1 enthält bisher keine speziellen Anforderungen an Feuerwerk der Klasse P IV. Die Absicht zur Schaffung entsprechender Anforderungen soll im Rahmen einer gesonderten Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen und damit außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens verfolgt werden. Notwendige Folge einer entsprechenden Rechtsanpassung im laufenden Gesetzgebungsverfahren wäre eine erneute Notifizierung an die EU-Kommission als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 98/34/EG. Das Gesetzgebungsverfahren müsste wegen der in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Dreimonatsfrist für die Prüfung der Regelung durch die EU-Kommission und die anderen Mitgliedstaaten um wenigstens drei Monate unterbrochen werden, was im Hinblick auf den Regelungsschwerpunkt des Gesetzes – kurzfristige Umsetzung der Richtlinie 2004/57/EG in deutsches Recht und Verschärfung der Bestimmungen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung – nicht vertretbar ist.

Zu Nummer 21 (– neu – § 32 Abs. 5 Satz 1 der 1. SprengV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 22 (§ 34 Abs. 2 Satz 1 bis 5 und Abs. 4 – neu – der 1. SprengV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in der von den Ausschüssen empfohlenen Form zu (vgl. auch Begründung zu lfd. Nummer 18).

Zu Nummer 23 (– neu – Anlage 1 Abschnitt 1.1. Abs. 5 der 1. SprengV)

Die Bundesregierung begrüßt den dem Vorschlag zu Grunde liegenden Ansatz einer differenzierten Regelung technischer Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände. Da die Umsetzung im laufenden Gesetzgebungsverfahren dieses massiv verzögern würde (vgl. Begründung zu Nummer 20), beabsichtigt die Bundesregierung, den Vorschlag im Rahmen der vorgesehenen Verordnung zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen aufzunehmen. Sie bittet daher den Deutschen Bundestag, ihn im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht weiter zu verfolgen.

Zu Nummer 24 (Anlage 11 Nr. 3 der 1. SprengV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25 (– neu – § 7 der 2. SprengV)

Die Bundesregierung anerkennt das Anliegen, unterhalb der Schwelle der strafrechtlichen Sanktionierung wegen Betriebs eines ungenehmigten Lagers, eine Möglichkeit zur Ahndung geringfügiger Überschreitungen der genehmigungsfreien Aufbewahrung von kleinen Mengen zu schaffen und so an die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. September 2002 geltende Rechtslage anzuknüpfen. Die von den

Ländern gewünschte Sanktionierung bedarf jedoch eines sanktionsfähigen Tatbestandes. Darüber hinaus ist die Sanktionierung am Verhältnismäßigkeitsgebot zu messen.

Die Bundesregierung sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu entsprechen.

Zu Nummer 26 (Nr. 1.1 zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27 (zu Anlage 6a zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV)

Die Bundesregierung steht dem in der Prüfbitte geäußerten Anliegen aufgeschlossen gegenüber. Sie wird die Anpassung der Mengenschwellen der Anlagen 6 und 6a im Rahmen der vorgesehenen Verordnung zur Änderung sprengstoffrecht-

licher Verordnungen (vgl. die Nummern 20, 21 und 24) verfolgen.

Zu Nummer 28 (SprengKostV – Überschrift)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 29 (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Melderechtsrahmengesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a und 3b und § 61 Abs. 1 Nr. 5 Bundeszentralregistergesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 31 (Artikel 10 – Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

